

Stenographisches Protokoll

über die

12. Sitzung des vierten steiermärkischen Landtages

am 9. Jänner 1866.

Inhalt:

Mittheilung des Statthalters betreffend die Entgegennahme der vom Landtage am 2. Dezember 1865 beschlossenen Adresse an Se. Majestät.

Abwesenheits-Anzeigen. — Petitionen.

Begründung und Annahme des Antrages des Abg. Dr. Razlag betreffend die Landstreicherei.

Bericht des Ausschusses über die Anträge des L.-M. bezüglich der Aenderungen der Grundzerstückungs-Gesetze. — Beginn der General-Debatte.

3 Beilagen: L. L. Z. 45, 38 und 15.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Karl Graf Gleispach.
Schriftführer: Anton Globočnik und Johann Lichtenegger.

Von Seite der Regierung anwesend: Der k. k. Statthalter Freiherr v. Mecser.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend, ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet. Der Herr Schriftführer wird das Protokoll verlesen; ich glaube jedoch, daß das h. Haus demselben die Vorlesung dessen, was ohnehin gedruckt vorliegt, erlassen wird. (Zustimmung. — Schriftführer Lichtenegger verliest das Protokoll. — Nach der Verlesung.) Ist über das Protokoll etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es als genehmigt anzusehen.

Aufgelegt wurden heute:

Die Protokolle der 9. und 10. Sitzung,
die stenographischen Protokolle der 9., 10. und 11. Sitzung;

ein Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Geschäfte der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungskommissionen;

ein Bericht des Landes-Ausschusses in Betreff eines Gemeindefstatutes für die Stadt Marburg;

der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Razl bezüglich der Landstreicherei;

der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag des Jahres 1866 und zwar hinsichtlich des Kapitals V. „Bildungszwecke“, Titel 5, 6 und 11; endlich

ein Bericht des Ausschusses, welcher zur Ventilirung des Straßen-Gesekentwurfes eingesetzt wurde.

Ich habe dem h. Hause eine Mittheilung der Statthaltereie mit einer allerh. Entschließung zu verkünden: (Die Versammlung erhebt sich.)

„Laut Erlasses des Herrn Staatsministers vom 23. Dezember 1865 haben Se. k. k. apost. Majestät mit allerh. Entschließung vom 22. d. M. die von dem steiermärkischen Landtage in seiner 5. Sitzung vom 2. d. M. beschlossene allerh. demselben vorgelegte, allerunterthänigste Adresse allergnädigst entgegenzunehmen geruht.

Ich habe die Ehre Euer Excellenz hievon in Beantwortung Ihres geschätzten Schreibens in Kenntniß zu setzen.“

Von Seite Sr. Excellenz des Freiherrn von Kalchberg wurde mir mitgetheilt, daß er in Wien erkrankt und bereits seit 10 Tagen bettlägerig sei, den Tag seines Eintreffens daher noch nicht bestimmen könne. Ich fordere daher den Ausschuss, welcher den Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses zu ventiliren hat, auf, sich nach der Sitzung zu versammeln, um sich bezüglich eines Stellvertreters für die Zeit der Verhinderung des Freiherrn v. Kalchberg zu vereinigen, damit die Geschäfte dieses Ausschusses nicht in's Stocken gerathen.

Graf Rhuenburg hat sich entschuldigen lassen, daß er durch Unwohlsein verhindert ist, an der heutigen Sitzung Theil zu nehmen.

Der Obmann des Ausschusses für die Bezirks-Vertretungen ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses ein, sich heute Nachmittag um 5 Uhr zu einer Sitzung

zu versammeln, zu welcher auch der landesfürstliche Kommissär geladen ist.

Es wurden mir folgende Petitionen übergeben:

Durch den Herrn Abgeordneten Böschnigg eine Petition der Ortsgemeinden Gams und Rosbach im Bezirke Marburg gegen die neu eingeführte Maßregel, daß die Weingartenbesitzer zur Zahlung der Krankenhaus-, Heil- und Verpflegskosten verhalten werden.

Eine Petition derselben Gemeinden, überreicht durch denselben Herrn Abgeordneten, um Veranlassung von Maßregeln, welche geeignet sind, der Ueberhandnahme des Vagabundenunwesens Einhalt zu thun, und daselbe auf ein erträgliches Maß zurückzuführen.

Durch den Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer eine Petition der Vertretung der Stadtgemeinde Graz, mit welcher sie den Entwurf ihres Gemeindestatutes unterbreitet.

Durch denselben Herren Abgeordneten eine Petition des Dr. v. Kottowig, Pächters von Tobelbad, um Vergütung des Nugentganges der zur Uebergabe an die Pachtung bestimmten Lokalitäten des Pfarrhauses und um theilweise Vergütung der ersten Reparaturen.

Durch den Herrn Abgeordneten Rachoi eine Petition von mehreren Real-Gewerbesbesitzern in Graz für sich und im Namen aller Gewerbesbesitzer wegen Erwirkung einer Entschädigung für die Entwerthung ihrer Realgewerbe.

Durch den Herrn Abgeordneten Fürst eine Petition der Gemeinde-Vorstellung Langenwang im Bezirke Mürzschlag um Erwirkung eines Landesgesetzes zur Einführung neuer Auflagen zu Gemeindezwecken.

Durch den Hrn. Abgeordneten Fehertag eine Petition der Gemeinden des pfarrherrlichen Wohnsitzes Kirchbach, Wolfsberg, Wildon, Fernitz, Riegersburg und Palbau um Abänderung auf verfassungsmäßigem Wege des §. 71, Absatz II des Gemeinde-Gesetzes vom Jahre 1864.

Durch den Hrn. Abg. Pairhuber eine Petition sämtlicher Gemeinden des politischen Bezirkes Luttenberg über instehende Punkte zur Beachtung und Berücksichtigung in vorkommenden Berathungen. Es betreffen dieselben vielfache Gegenstände, die ich gegenwärtig nicht näher bezeichnen kann.

Durch den Hrn. Abg. Dr. Fleck eine Petition des Marktes Uebelbach, und

durch den Hrn. Abgeordneten Dr. Schreiner eine Petition von einigen Gemeinden des Bezirkes Frohnleiten, welche dem Landtage den Dank für seine Haltung aussprechen.

Durch den Hrn. Abgeordneten Dr. Moriz v. Kaiserfeld eine Petition der Gemeinde-Vorstellung in Prasberg wegen Errichtung einer politischen Bezirks-Behörde und Verlegung des Bezirks-Gerichtes Oberburg nach Prasberg.

Durch den Hrn. Abgeordneten Dr. v. Wasserfall eine Petition der Gemeinden Nußdorf und Kerschbach im

Sprengel des k. k. Bezirksamtes Oberradkersburg gegen die von Luttenberg ausgegangene Petition betreffs der Territorial-Eintheilung von Steiermark bezüglich der Gemeinden Nußdorf und Kerschbach.

Durch den Hrn. Abgeordneten Fehertag eine Petition der inverzeichniserten Gemeinden um Belassung des gegenwärtigen Kreises des Bezirks-Amtes als Bezirks-Gemeinde.

Durch den Herrn Abg. Fürst eine Petition der Gemeinden des Bezirkes Rindberg, bei der h. Staatsverwaltung zu erwirken, daß von Errichtung der Bezirks-Hauptmannschaft Bruck Umgang genommen und an dem gegenwärtigen Gerichtssitze Rindberg ein politisches Amt aufgestellt werde.

Durch den Hrn. Abgeordneten Mesner eine Petition der Stadtgemeinde Rottenmann, in welcher sie bittet, bei der Inangriffnahme der Regierungsvorlage auf die aus instehenden Gründen angestrebte Verlegung des Amtssitzes der politischen Behörde von Liezen nach Rottenmann gütigst Bedacht nehmen zu wollen.

Durch den Hrn. Abgeordneten Wilsing eine Petition des Marktes Mz und der umliegenden Gemeinden G. Steinbach, Hartmannsdorf, Haierdorf, Riegersdorf, Kalsdorf, Reudorf, Herrnberg, Reifersberg, Kleeграben, Ziegenberg, Muzensfeld, Hochenegg, Nöstlbach, Buchberg und Hainfeld um Errichtung eines k. k. Bezirksamtes und Gerichtes und eventuell um Errichtung einer Bezirks-Gemeinde.

Bezüglich der formellen Behandlung dieser Petitionen will ich einige Worte beifügen.

Was den vom Abgeordneten Dr. Rechbauer in Form einer Petition überreichten Entwurf eines Gemeindestatutes für die Stadt Graz betrifft, so wird über die formelle Behandlung desselben wohl ein unmittelbarer Beschluß zu fassen sein. Vielleicht wünschen Herr Dr. Rechbauer darüber selbst einen Antrag zu stellen?

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß diese Petition nicht dem Petitions-Ausschusse, sondern unmittelbar dem Ausschusse für die Bezirks-Vertretungen zur Vorberathung zugewiesen werden möchte. Ich glaube diesen Antrag damit begründen zu können, daß die Gegenstände, die diesem Ausschusse zur Berathung zugewiesen sind, ohnehin größtentheils Gemeinde-Angelegenheiten betreffen, und daß es bei der in Aussicht stehenden kurzen Dauer dieses Landtages wünschenswerth erscheint, daß dieser Gegenstand bald zur verfassungsmäßigen Behandlung in diesem h. Hause gelange. Weil nun auch der Petitions-Ausschuß nichts Anderes thun könnte, als den Antrag zu stellen, diese Petition einem anderen Ausschusse zur Vorberathung zu überweisen, so erlaube ich mir zur Abkürzung des Verfahrens zu beantragen, daß diese Petition gleich an den für die Bezirks-Vertretungen eingesetzten Ausschuß gewiesen werde.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand in formeller Beziehung einen Antrag zu stellen? (Niemand meldet sich zum Worte.) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag, daß der Entwurf eines Gemeinde-Statutes für die Stadt Graz dem Ausschusse für die Bezirks-Vertretungen und die politische Eintheilung des Landes zugefertigt werde, zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dafür sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Diejenigen Petitionen, welche theils Privat-Interessen, theils Gesetzes-Abänderungen anstreben, werden dem Petitions-Ausschusse zuzuweisen sein; ebenso diejenigen, welche einen Dank an den Landtag aussprechen. Jene Petitionen hingegen, welche sich auf die künftige politische Territorial-Eintheilung des Landes beziehen, werden nach einem früheren Beschlusse des Landtages dem Ausschusse für die Bezirks-Vertretungen zugewiesen werden.

Der Herr Obmann des Ausschusses für das Jagdgesetz ladet die Mitglieder dieses Ausschusses für heute Nachmittag 5 Uhr zu einer Sitzung ein.

Der Herr Obmann des Ausschusses bezüglich der Schaffung von Realgymnasien ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses zu einer Sitzung für morgen den 10., Nachmittag 5 Uhr, ein.

Wir können nun zu den Gegenständen der heutigen Tagesordnung schreiten. Der erste Gegenstand ist die

Begründung des Antrages des Hrn. Abgeordneten Dr. Razlag, betreffend die Landstreicherei. *)

Ich ertheile dem Hrn. Abgeordneten das Wort.

Abg. Dr. Razlag (L.-B. Cilli): Hohe Versammlung! In der vorigen Sitzung wurde dem Landes-Ausschusse aufgetragen, die Mittel ausfindig zu machen zu einer gründlichen Abhilfe jenes allbekannten Uebels im Lande, um nämlich der Unsicherheit der Person, des Eigenthums und der Landstreicherei zu steuern, und bis zur nächsten Landtags-Session geeignete Anträge und falls auch Gesekentwürfe einzubringen. Mein Antrag geht aber dahin, bei der Dringlichkeit der Sache interimistische, so zu sagen, provisorische Mittel herbeizuschaffen, welche geeignet wären, so viel als möglich noch vor der nächsten Session dem Lande und insbesondere den Landgemeinden einen Fingerzeig zu geben, auf welche Weise sie sich, wir wollen hoffen, mit vereinten Kräften gegen dieses allgemein einreißende Uebel schützen können.

Die Unsicherheit der Person und des Eigenthums insbesondere auf dem flachen Lande ist eine so bekannte Kalamität, daß z. B. — wie aus unseren Tagesblättern zu entnehmen war — zur Zeit, als Se. Excellenz unser verehrter Herr Statthalter das Land bereiste, beinahe jede Gemeinde gerade über diesen Gegenstand ihre

Klagen und Beschwerden vorbrachte; das Land erwartet daher eine, wenn auch nur theilweise Abhilfe. Wären es auch nur Palliativmittel, aber sie sollen so schnell als möglich gewährt werden, denn das Land sagt einstimmig, es könne nicht länger mehr warten.

Weil nun die Unsicherheit der Person und des Eigenthums den Wohlstand so wesentlich beeinträchtigt, indem sich zu den hohen Steuern eben auch noch die Unsicherheit des Eigenthums gesellt, — weil anderen Theils das Rechtsbewußtsein und der Rechtsbegriff des Volkes darunter leidet, denn wir haben schon wiederholt erfahren, daß das Volk zur Selbsthilfe greift, welche in einem geordneten Staate natürlich unzulässig erscheint, da die Leute auf dem Lande glauben, daß an diesen Zuständen theilweise unser humanes Strafgesetz Schuld sei, indem es die Uebelthäter nach demselben besser haben, als mancher Landmann zu Hause, da also das Volk die Ursache dieses Uebels wo anders sucht, als wo es zu finden ist, — weil ferner die Frage des Nothstandes im Lande, welche das Uebel, von dem heute die Rede ist, ohnehin wieder zur Sprache bringen wird, mehr jene arbeitslosen Leute im Lande betreffen wird, welche arbeiten möchten, wenn sie Arbeit fänden, sie aber aus mißlichen Umständen nicht finden können, es aber unter den Buzanten auch solche gibt, welche selbst dann, wenn von einem Nothstande im Lande gar keine Rede sein, sondern sich daselbe des größten Wohlstandes erfreuen würde, nicht arbeiten, sondern nur genießen wollen, — weil daher die Erörterung der Nothstandsfrage nur eine theilweise Abhilfe zu bringen im Stande ist; — deßhalb glaube ich, meinen Antrag aufrecht halten zu müssen, indem eben das Land von seinen Abgeordneten erwartet, daß sie jene Mittel an die Hand zu geben im Stande sein werden, um schon jetzt, wenigstens so viel wie möglich, dem allgemein herrschenden Uebel zu steuern.

Meine Herren! In einer größeren Stadt fühlt man dieses Uebel allerdings nicht so hart, wie in den einsamen Bergen und Thälern, wo es einem solchen Landstreicher nicht einmal recht ist, wenn er an einem Fasttage eine Fastenspeise bekommt.

Wenn nun das Uebel schon so eingerissen ist, daß nur mit vereinten Kräften demselben begegnet werden kann, unsere Landgemeinden, insbesondere in Untersteiermark, aber so klein sind, daß sie ihre Aufgabe nicht erfüllen können, wenn sie vereinzelt handeln, so glaube ich, wird das h. Haus den Gemeinden ein Mittel an die Hand zu geben in der Lage sein, um sich wenigstens in dieser Beziehung schon jetzt zu vereinigen und ihnen dadurch gleichsam einen Fingerzeig für die Zukunft zu geben, wie sie sich überhaupt in der Geschäftsführung vereinigen können.

Ich empfehle daher dem h. Hause die Annahme meines Antrages.

*) Dieser Antrag liegt unter L. L. Z. 45 diesem Protokolle bei.

Landeshauptmann: Es handelt sich nun um die formelle Behandlung dieses Antrages. Der Herr Antragsteller hat in dieser Beziehung selbst den Antrag gestellt, daß ein Ausschuß aus 7 Mitgliedern zur Vorberathung seines Antrages gewählt werde. Wenn kein anderer Antrag gestellt wird, so bringe ich diesen zur Abstimmung. (Niemand meldet sich zum Worte.) Diesenigen Herren, welche dafür sind, daß zur Vorberathung des Antrages des Herrn Abg. Dr. Razlag ein Ausschuß von 7 Mitgliedern gewählt werde, bitte ich, sich zu erheben. (Geschlecht.) Der Antrag ist angenommen. Ich glaube, daß wir die Wahl erst am Ende der Sitzung vornehmen sollten. (Zustimmung.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses über die Anträge des Landes-Ausschusses bezüglich der Aenderungen der Grundversteckungs-Gesetze. *)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu reifen.

Berichterstatter Dr. Michmayr (von der Tribune): Hoher Landtag! Wenn ein Volk im Laufe seiner Geschichte einmal ein Stück der Erdoberfläche in Besitz genommen hat, um sich dauernd darauf festzusetzen, so ist damit die erste Bedingung seiner Zivilisation erfüllt, und der werdende Staat hat seine unentbehrliche Grundlage gefunden. An dieses Stück der Erdoberfläche knüpfen seine Besitzer alsbald den erhabenen Begriff des Vaterlandes, der Heimat und der Geburtsstätte, und es wird dasselbe für sie nicht nur die Vorbedingung ihrer wirtschaftlichen Existenz, sondern überdies ein Gegenstand inniger Verehrung.

Es liegt außerhalb der Aufgabe, die ich heute gegenüber dem h. Hause zu erfüllen die Ehre habe, die historischen Ereignisse näher zu erörtern, als deren Folge sich die Vertheilung der Ländereien unter den Bewohnern eines Landes ergab; ich muß mich vielmehr auf die Bemerkung beschränken, daß der gesammte Grundbesitz in jedem Lande eine unveränderliche Größe und jeder Theil desselben unbeweglich ist, daher nicht seinen Ort, wohl aber seinen Besitzer wechseln kann, und daß die Zahl dieser Theile und daher auch der Besitzer eine sehr verschiedene und wandelbare sein kann.

Aus den gesellschaftlichen Zuständen, in welchen sich ein Volk befand, als es von einem Lande Besitz nahm, und aus seiner historischen Entwicklung ergibt es sich jedesmal, ob und in wie ferne der Erwerb von Grundbesitz an politische und auch an wirtschaftliche Bedingungen geknüpft ist. Es bedurfte gewaltiger, sozialer und politischer Erschütterungen, um alle Bürger eines Staates gleichmäßig zum Erwerb von Grundbesitz für befähigt zu erklären,

und es war zumeist erst unserm Jahrhunderte vorbehalten, daß man anfangs, den Grund und Boden als eine Waare zu betrachten, welche, obgleich unbeweglich und kein Gegenstand der menschlichen Produktion, dennoch dem freien Verkehr zu überlassen sei.

Seitdem in unserem Lande der Unterschied zwischen gutherrlichem und bäuerlichem Grundbesitz beseitigt ist, und durch eine neue Gewerbeordnung die Gewerbefreiheit fast gänzlich eingeführt erscheint, überdies der Kredit für den Realbesitz in der Regel nur auf dem allgemeinen Geldmarkt mittelst Hypotheken-Pfandbriefen gefunden werden kann, wodurch der Grundbesitz selbst schon eine Art freier Beweglichkeit erhält, — drängte sich auch bei uns die Frage auf, ob der Verkehr mit Grund und Boden in seinen einzelnen Theilen als unbewegliche Waare frei zu geben sei, wie dies schon in vielen andern Ländern geschehen ist. Die Beantwortung dieser Frage ist es, welche heute dem h. Hause vorliegt und worüber ich zu berichten beauftragt bin.

Ihr Ausschuß konnte bei der Vorberathung dieser Frage nichts Anderes thun, als die unzweifelhaft festgestellten Erfahrungen, die sich über den Verkehr mit Grundbesitz in andern Ländern ergaben und in der volkswirtschaftlichen Literatur gesammelt vorlagen, auf die sorgfältig erhobenen und unbefangenen geprüften Verhältnisse unseres Landes anzuwenden. Das Ergebnis dieser Berathung liegt dem h. Hause in dem gedruckten Berichte vor, und ich erlaube mir, hieran nur noch einige Bemerkungen anzuknüpfen, u. z. Bemerkungen, die sich auf einen angeblichen Zweck der Bodengebundenheit beziehen, welcher vermöge seiner politischen und sozialen Natur am ehesten geeignet ist, die Begriffe zu verwirren und das unbefangene, auf dem Boden der Erfahrung gereifte volkswirtschaftliche Moment in dieser Frage zurück zu drängen.

Die besonderen Bestimmungen bezüglich der Erbfolge in die Bauerngüter, des Rückenbesitzes und der Güterschlüsse sollen nach der Meinung der Gegner des freien Verkehrs mit Grund und Boden den Zweck haben, daß der für den Staat so nothwendige Bauernstand erhalten und dem Entstehen eines ländlichen Proletariates vorgebeugt werde.

Vor dem 7. September 1848 gab es in unserem Lande fast nur zweierlei Grundbesitzer, nämlich die Gutsherren und die ihnen unterthänigen Bauern. Letztere bildeten einen Mittelstand, indem sie zwischen ihren eigenen Herren und ihrem eigenen Dienstgefinde eine Art Verbindungsglied bildeten. In sozialer Beziehung gab es zwischen dem Hofbauer und dem Knecht kaum einen anderen Unterschied, als den des Vermögens; auch an Bildung und politischer Bedeutung stand der Hofbauer, der Knecht und der Knecht auf derselben Stufe, denn sie Alle genossen den Unterricht in derselben Volksschule, und selten hatten sie ihre Lebenserfahrungen auf entfernteren Wegen

*) Dieser Bericht liegt unter L. T. Z. 38, der Bericht des Landes-Ausschusses unter L. T. Z. 15 bei.

gesammelt, als denjenigen, welche zur Kirche, zum nächsten Markte und zum Amte führen.

Der bürokratische Staat, welcher sich auf den Trümmern des feudalen Staates erhob, schuf sich in dem zünftigen Bürger- und im Bauernstande steuerkräftige Freunde auf Kosten des Adels und des sogenannten vierten Standes. Allein es widersprach seiner inneren Wesenheit und auch der Geschichte, daß er in dem Bauernstande je eine politische Kraft von einiger Bedeutung hätte zur Entwicklung gelangen lassen. Will man in dem sogenannten Bauernstande, etwa in dem Hofbauer des Oberlandes oder der windischen Büßeln einen Mittelstand erblicken, so müßte man in demselben alle jene Eigenschaften wahrnehmen, welche dem Mittelstande in jedem zivilisirten Staate eigen sind. Man findet daselbst wohl einen Wohlstand, ein stark entwickeltes Selbstgefühl und die auf die Erhaltung des väterlichen Erbes gerichtete Sitte; aber man vermißt jenen nothwendigen Grad der Bildung, welcher im Vereine mit jenen anderen Eigenschaften den Mittelstand zum wichtigsten politischen Faktor im Staate macht. Meine Herren! nicht die Bodengebundenheit war es weder in Westphalen noch im Dietmarschen, noch in Oberösterreich, noch in Altenburg, wodurch dieser Mittelstand geschaffen wurde und erhalten blieb, stets war es der Volkscharakter und das Herkommen, welche dies bewirkten, und die zunehmende politische Bildung war es, welche dem Hofbauer auch die politische Bedeutung verlieh.

Ich verlasse daher nicht die Nothwendigkeit des Mittelstandes für das Gedeihen des Staates, auch nicht das Vorhandensein der meisten Vorbedingungen dazu in unserem Lande; allein die Nothwendigkeit der Bodengebundenheit zur Schaffung eines solchen Mittelstandes erscheint mir weder durch die Beschaffenheit der Grundbesitzer, noch durch die Geschichte gerechtfertigt.

Hieran knüpft sich unmittelbar eine andere Frage, nämlich die, woher denn der Hofbauer seine Arbeitskräfte, die Knechte und Mägde beziehe, welche er zur Bewirthschaftung seines großen geschlossenen Bauerngutes bedarf. Sind etwa seine durch die Primogenitur besitzlos gewordenen nächsten Verwandten gleichsam der Clan, dessen Häuptling er ist, oder sind es Fremde? Hier zeigt nun die Erfahrung, daß es die Bauernfamilien nicht sind, welche in patriarchalischer Weise die zum wirthschaftlichen Betriebe des Familiengutes nöthigen Kräfte in hinreichender Menge liefern, sondern meist sind es fremde, zugewanderte Dienstboten und die unehelichen Kinder solcher Dienstboten, welche in dem Hause des Hofbauers heranwachsen und selbst wieder Dienstboten werden, wenn sie nicht durch schlechte Pflege, die sie so häufig genießen, geistig und körperlich verkümmern.

Wenn von dem großen Dienstbotenjammer und von der Winternoth im Ober- und Unterlande unausgesetzt die Rede ist, so vermag ich die Ursache nur in dem Umstande

zu erblicken, daß es dem allenthalben nach Selbstständigkeit ringenden ländlichen Hilfsarbeiter durch das Gesetz erschwert ist, ein kleines Grundstück zu erwerben, um in Ehren eine Arbeiterfamilie zu gründen; nicht die Abkömmlinge solcher durch ihren wenn auch kleinen Grundbesitz an das Vaterland enger gebundenen Familien sind es, die das Proletariat im Lande erzeugen, sondern die vielen besitzlosen, eingemiethten Familien und die vielen leichtsinnigen Dienstboten, welche ohne Aussicht auf ein durch die Sitte geheiligtes und durch das Gesetz gestütztes Familienleben so vielen unehelichen Kindern das Dasein geben.

Der große Nothstand, in welchem sich der ackerbau-treibende Theil unserer Bevölkerung befindet, wird von mancher Seite als Argument gegen die Zeitgemäßheit der Freigebung des Verkehrs mit Grund und Boden angeführt. Hierauf erlaube ich mir zu bemerken, daß durch die Bodenfrieheit der Tauschwerth der einzelnen Grundstücke in der Regel erhöht wird, daß es in vielen Fällen besser ist, einen Theil des Grundbesitzes zu veräußern, um den übrigen bleibenden Theil besser bewirthschaften zu können, als daß in kurzer Zeit das ganze Gut unter den Hammer kommt, und hiedurch der frühere Besitzer völlig verarmt.

Weiter läßt sich bemerken, daß die verkauften Grundstücke nur ihre Besitzer, nicht aber den Ort wechseln, daß es in der Regel der bessere Wirth ist, welcher als Käufer auftritt, und daß auf der einen Seite wohl ein Abgang, auf der andern Seite aber wieder ein Zuwachs entsteht und in der Regel der Ausgleich stattfindet, welcher geeignet ist, die so nothwendigen Arrondirungen zu erleichtern und allmählig zu bewirken.

Ich muß vielmehr gerade in dem gegenwärtigen Nothstande, welcher bei der in Oesterreich eingetretenen großen Kapitalsarmuth und bei dem vorhandenen hartnäckigen Widerstreben gegen jede Verbesserung des Volksunterrichtes kaum in kurzer Zeit, am wenigsten aber durch künstliche Mittel behoben werden kann, die Ursache nicht nur der Zeitgemäßheit, sondern geradezu der Dringlichkeit der Aufhebung des Bestiftungszwanges erblicken, weil unsere wirthschaftliche Kraft nur durch die vermehrte Produktion gehoben werden kann, wenn deren Erzeugnisse nicht durch die Genußsucht des Volkes und durch eine schlechte Regierung vollends aufgezehrt werden.

Mit der Grundentlastung und Gewerbefreiheit ist Oesterreich der Hauptsache nach in die Reihe der modernen Staaten eingetreten, nur das Lehenverhältniß und die Bodengebundenheit ragen noch als mittelalterliche Ruinen des Feudalstaates in unsere Gegenwart herein. Wäre die Bodengebundenheit gleich den monumentalen Ueberresten, welche auf unseren Bergen und Hügeln der Landschaft zur Zierde gereichen, der allgemeinen Wohl-

fahrt nicht abträglich, so ließe sich gegen deren harmlose Fortexistenz nichts einwenden; allein die Bodengebundenheit ist eine Einrichtung, welche im Widerspruche mit den volkswirtschaftlichen Forderungen der Gegenwart steht; ihre Beseitigung ist eine natürliche Konsequenz der Grundentlastung und der Gewerbefreiheit, und die Fortdauer der Beschränkungen bezüglich des freien Verkehrs mit Grund und Boden ist gleichbedeutend mit einer namhaften Schädigung der wichtigsten Interessen des Landes.

Diese Erwägungen sind es, welche ihren Ausschuss bestimmten, dem h. Landtage die Annahme seiner Anträge auf das Wärmste zu empfehlen.

Landeshauptmann: Es haben sich mehrere Herren zum Wort gemeldet und ich werde ihnen daselbe der Reihe nach erteilen.

Herr Dr. Glubek, welcher in dem Ausschusse in der Minorität geblieben ist, hat sich zuerst zum Worte gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Glubek (L.-B. Frdnng): Meine Herren! Wir kommen zu einem Gegenstande, der von unberechenbaren Folgen für die Zukunft unseres schönen Landes ist, ja, zu einem Gegenstande, welcher die Grundlage bildet, um politische, volkswirtschaftliche und soziale Fragen beantworten zu können. Ich bin in dem Ausschusse, welchen das h. Haus gewählt hat, mit meiner Anschauung über diese Frage allein geblieben, hoffe jedoch, daß ich in diesem h. Hause nicht allein stehen werde; und sollte dies auch der Fall sein, so halte ich es doch als ergrauter Bebauer der Mutter Erde für meine heiligste Pflicht, das h. Haus auf diesen Gegenstand besonders aufmerksam zu machen.

Bevor ich jedoch in den Gegenstand eingehe, sehe ich mich veranlaßt, die Bemerkung zu machen, daß bisher auf mich noch kein Bericht des Landes-Ausschusses einen so peinlichen Eindruck gemacht hat, als der gegenwärtige. Bisher haben sich meines Wissens die Herren Mitglieder unseres Ausschusses in ihren Berichten jederzeit im amtlichen Wege geeignet, nur in diesem so wichtigen Falle fehlt die Einigung. Die Majorität hat uns einen umfassenden Bericht von 9 Quartseiten vorgelegt, und die Gründe für die Gebundenheit, oder gegen den freien Verkehr mit Grund und Boden mit Gründlichkeit auseinandergesetzt; die Minorität hat weder Gründe pro noch contra angeführt, sondern hält einfach den Landtag für kompetent, und legt uns ein Gesetz von fünf Artikeln vor, von welchem zwei nur Erläuterungen der fünfte aber eine bloße Formel enthält.

Bei diesem Sachverhalte ist es unsere Pflicht, diesen Gegenstand im Detail zu erörtern, um eine klare Vorstellung von demselben zu erhalten, und um eine gewissenhafte Abstimmung abgeben zu können. Daher wird mir das h. Haus auch erlauben, gegen meine Gewohnheit, in dieser Angelegenheit eine längere Rede zu halten.

Die Majorität des Landes-Ausschusses führt zuerst das Gutachten der Gewerbe- und Handelskammern an und sagt, es ist begreiflich, daß diese Körperschaften von ihrem Standpunkte für den freien und unbedingten Verkehr mit Grund und Boden gesprochen haben. Ich frage jedoch: Seit welcher Zeit sind denn die Handels- und Gewerbekammern in der österreichischen Monarchie kompetente Richter über agrarische Gesetze geworden? Ich frage weiter: Seit wann sind denn die Handels- und Gewerbekammern in der österreichischen Monarchie Freihändler mit Grund und Boden geworden, nachdem sie doch vor kurzer Zeit ein Veto gegen den Freihandel, ja sogar ein Veto gegen die Absichten der Regierung eingelegt haben, welche doch nur wollte, daß die Schutzzölle gemäßiget werden? So wenig die Landwirthschafts-Gesellschaften kompetent erscheinen, um über die Schutzzölle ein Gutachten abgeben zu können, ebenso wenig können die Handelskammern als kompetente Richter angesehen werden, um über agrarische Gesetze zu entscheiden. Ich kann daher auf das Gutachten der Handels- und Gewerbekammer kein Gewicht legen.

Zweitens führt die Majorität des Landes-Ausschusses die Gutachten von 64 Bezirksämtern an, und vergleicht die Ziffern mit einander und gelangt zu der mathematischen Gleichung: 32=32, d. h. 32 Bezirksämter haben pro und 32 dagegen gesprochen. Diese Gleichung jedoch, meine Herren, kommt mir so vor, als wenn ich sagen würde: 32 fl. Bankozettel sind gleich 32 fl. R. M. in Silber. Ich muß diese Unrichtigkeit um so mehr hervorheben, als die h. k. k. Statthalterei in das Meritum der 64 Gutachten nicht eingegangen ist; sie hat nicht die Besitzstandsverhältnisse des Landes auseinander gesetzt, sie hat nicht die Ursachen der fortschreitenden Theilung des Bodens und ihre Rückwirkung auf die Wohlfahrt des Landes überhaupt und die Landeskultur insbesondere angegeben, sie hat ihre Ansicht über diesen höchst wichtigen Gegenstand nicht ausgesprochen. Ich muß dies um so mehr bedauern, weil ich unmöglich glauben kann, daß die Regierung eines ackerbautreibenden Staates, in welchem kaum 20 Industrielle auf 100 Ackerbautreibende entfallen, einem Gesetze ihre Sanction erteilen werde, welches die Zerstückung des Bodens in beliebige Theile anordnet; ich sage, eine solche Regierung kann unmöglich einem derlei Gesetze die Sanction erteilen, wenn sie nicht einen Selbstmord begehen will. Ich kann auf die Gutachten der Bezirksämter um so weniger ein Gewicht legen, als die Majorität der Bezirksämter vom Unterlande, welche durch eigene Anschauung das Elend der Besitzer von Zwergwirthschaften kennen gelernt haben, ihre Stimme gegen die Zerstückung des Bodens erhoben hat, während im Oberlande das Gegentheil stattfand.

Drittens führt die Majorität des Ausschusses das Gutachten der Landwirthschafts-Gesellschaft an und sagt,

bei der vorjährigen allgemeinen Versammlung haben 15 für die Theilbarkeit und 13 gegen die Theilbarkeit gesprochen. Für diejenigen nun, welche auf die Mehrheit von zwei Stimmen ein besonderes Gewicht legen wollten, führe ich nur folgende Thatfachen an. Ein verehrtes Mitglied dieses h. Hauses, Herr Planensteiner, genoß das Vertrauen, drei Filialen zu vertreten, und hat dreimal mit Ja gestimmt. Wenn wir nun von jenen 15 Stimmen 2 abziehen, so bleiben 13 und wir haben wieder eine mathematische Gleichung, die lautet: $13=13$, so wie dort: $32=32$. Mir, als Sekretär der Landwirtschafts-Gesellschaft, ist die Stimmung sehr vieler Mitglieder, sowie die der Filialen bekannt und ich kann dem h. Hause die Versicherung erteilen, daß die Landwirtschafts-Gesellschaft in Steiermark ebenso, wie die Landwirtschafts-Gesellschaften zu Wien und Prag, ihre Stimme gegen die Zerstückung des Bodens erhebt.

Dies sind die Gutachten, welche die Majorität des L.-A. anführt, und bei diesen Gutachten und bei den angeführten Gleichungen ist es erklärbar, daß die Majorität des L.-A. sagt: „Es kann daher nicht befremden, wenn auch im Schoße des L.-A. zwei verschiedene Ansichten ausgesprochen worden sind, die sich gegenseitig die Wage halten.“ Das heißt, meine Herren! mit anderen Worten: 4 Mitglieder des L.-A. sollen sich das Gleichgewicht auf der Wage gegen zwei halten; nun das ist wieder eine mathematische Gleichung, die ich unmöglich begreifen kann. (Heiterkeit.) Ich kann sie nicht begreifen, denn wenn ich das physische Gewicht betrachte (Heiterkeit), so lehrt der Augenschein, daß von einem solchen Gleichgewicht keine Rede sein kann; (Heiterkeit) und was das geistige Gewicht anbelangt, so sind wir gar nicht im Stande, dasselbe zu beurtheilen, denn die Minorität gibt weder die Gründe pro noch contra an, sie geht nicht einmal in eine Würdigung der Gründe, welche die Majorität angeführt hat, ein, sondern gleich zu einem Gesegentwurfe über.

Ich kann, meine Herren, diese Gleichung nur als einen Ausdruck der Bescheidenheit ansehen, weil ich in der Wagschale der Majorität einen altbewährten Spruch finde, der da lautet: „vox populi vox dei“ und dieser alte Spruch, daß die Stimme des Volkes die Stimme Gottes sei, hat sich bei uns bewährt; denn gleich beim Beginne unseres konstitutionellen Lebens hat sich die vox populi gegen die Wahl der Beamten erhoben, sie hat die Wahrheit des Ausspruches des heiligen Evangeliums erkannt, daß Niemand zwei Herren dienen könne, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen will, von dem einen oder dem anderen gemißregelt zu werden. Da wir uns aber, meine Herren, von der Richtigkeit der Folgen, welche die vox populi vorhergesagt hat, in diesem h. Hause die Ueberzeugung verschafft haben, so hoffe ich auch, daß Sie auf die Stimme des Volkes ein um so größeres Gewicht in einer Angelegenheit legen werden, welche das

Volk zunächst berührt, ja in einer Angelegenheit, welche die Grundlage der Existenz des Volkes bedroht.

Die Stimme des Volkes hat die Majorität des L.-A. recht gut gegeben, denn sie sagte: Es bestehe von Seiten des Bauernstandes eine entschiedene Abneigung gegen neue Ansiedlungen, d. h. mit anderen Worten, der Bauernstand will nicht illusorische oder Schein-Verthe schaffen, die nur dem Finanzminister, den Notaren und endlich den Bodenspekulanten oder sogenannten Bodenschläthern Vortheil gewähren, aber das Volk ausaugen, wenn der Boden aus einer Hand in die andere geht. Die Stimme des Volkes will nicht, daß die 91,000 Knechten, die das Land besetzt, vermehrt werden; der Bauernstand will nicht dulden, daß ihm die Erntearbeiten über alle Massen erleichtert werden; er will nicht auf künstlichem Wege die Vagabunden, Landstreicher, oder wie diese Titulaturen überhaupt heißen mögen, vermehren, und seine Vertreter in die Verlegenheit ob der Mittel bringen, welche zu ergreifen sind, um die Unsicherheit der Person und des Eigenthumes zu vermindern, eine Verlegenheit, meine Herren! über welche die Sitzungen am 21. Dezember 1865 und 9. Jänner 1866 den sprechendsten Beweis liefern, indem Sie beschlossen haben, einen Ausschuß zu wählen, um die Mittel zu berathen, wie dieser Unsicherheit Schranken gesetzt werden können. Das Volk in Steiermark will nicht, daß die Steiermärker nach Brasilien, Mexiko, Amerika, oder vielleicht auf eine Insel des adriatischen Meeres etwa auf die Insel Meleda, exportirt werden.

Dieser Wille des steirischen Volkes liegt nun in der Wagschale der Majorität des Landes-Ausschusses, und da der Wille eines ganzen Volkes höher steht, als der seiner Vertreter, so kann hier von einem Gleichgewicht keine Rede mehr sein und ich sehe den Wagebalken auf einer Seite hoch in der Luft schweben.

Die Majorität führt endlich die bestehenden Gesetze in Beziehung auf die Erwerbung, den Besitz, die Benützung und die Abtrennung von Parzellen von Rustikalbesitzungen an. Diese Gesetze werden nun vom gerichtlichen, ökonomischen und politischen Standpunkt bis ins kleinste Detail erörtert, welche Erörterung die Majorität zu der Ansicht führt, daß der Landtag nicht kompetent sei, über diese Gesetze zu entscheiden.

Meine Herren! ich bin nicht Jurist von Profession, muß also die Entscheidung hierüber der Jurisprudenz überlassen, theile aber die Anschauung der Minorität, und im Falle der Landtag wirklich nicht kompetent wäre, müßte ich der Anschauungsweise des Grafen Razanský beipflichten, welcher den Landtagen vorzugsweise die Krankenhäuser zuweist; ich müßte dann die Autonomie der Länder als eine hohle Phrase ansehen, wenn die steirm. Verge und Thäler nach einer Schablone, die in Wien, wenn auch

bei einem ganz gleich grünen Tisch, für dieselben entworfen wird, behandelt werden sollen.

Um diese Gesetze jedoch vom richtigen Standpunkte beurtheilen zu können, muß man sie bis zu ihrem Ursprung, bis zu ihrer Quelle verfolgen, aus der sie nach der Geschichte entsprungen sind; ich sehe mich daher genöthigt, zwei Momente aus der Weltgeschichte hervorzuheben.

Der erste Moment ist die Zeit, in welcher die Fürsten genöthigt waren, die damaligen Leibeigenen in Betreff der Steuerentrichtung in Mitleidenenschaft zu ziehen. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts ist in dem Kopfe des despotischen Herzogs Alba die Idee entstanden, die Pfennig-Steuer einzuführen, welche Idee damals auch einen außerordentlichen Anklang gefunden hat, und zwar aus Gründen, welche die Geschichte unter Karl V. und Ferdinand I. auseinandersetzt und die näher anzuführen, ich wohl nicht nöthig habe. Im Jahre 1542 ist in Oesterreich und respektive in Deutschland angeordnet worden, daß die Bauernwirthschaften sammt dem Vieh geschätzt werden sollen und daß der 60. Theil des Schätzungswerthes als landesfürstliche Steuer zu zahlen sei. War also der Werth einer Bauernrealität 120 fl., so war der 60. Theil 2 fl. und da der Gulden in 240 Pfennige eingetheilt war, und die 240 Pfennige gerade ein Pfund gewogen haben, so hat man die Steuern nach Pfunden berechnet, und eine Realität, die einen Werth von 120 fl. hatte, mithin 2 Pfunde bezahlte, als eine ganze Hube oder als ein Ganzlehen bezeichnet; hat man weniger gezahlt, nämlich $1\frac{1}{2}$ bis 2 Pfund, so war es eine Dreiviertel Hube, von 1 bis $1\frac{1}{2}$ Pfund eine halbe Hube, und von $\frac{1}{2}$ bis 1 Pfund eine Viertelhube. Alle diejenigen Rustikalbesitzer, welche weniger als $\frac{1}{2}$ Pfund oder nach dem gegenwärtigen Ordinarium von 16% des Reinertrages weniger als 5 fl. gezahlt haben, sind mit dem Namen Reuschen, Wagenhäufeln, Hofstätter, Kleinstätter u. s. w. bezeichnet worden, und diese Benennungen haben sich bis auf den heutigen Tag erhalten; nur die Reuschen haben die verschiedenartigsten Bulgär-Namen erhalten, von denen der am meisten bezeichnendste der einer „Spelunke“ ist, besonders wenn die Reusche etwas abseits gelegen ist.

Durch den Zeitraum von zweihundert Jahren hat man sich um den Bauernstand weniger gekümmert, wenn nur das Pfundgeld richtig einfloß; als aber der zweite Moment in der Geschichte eingetreten war, als die pragmatische Sanktion erlassen wurde, als Maria Theresia genöthigt war, mit dem Kinde auf dem Arme zu den Ungarn zu gehen und bei ihnen Hilfe zu suchen, und als die Ungarn der glorreichen Maria Theresia die Antwort ertheilten: „Moriatur pro rege nostro“, da war es nothwendig, für die Erweiterung, für die Reorganisirung und Erhaltung der Armee Sorge zu tragen. Von diesem Zeitpunkte

an ist das Pfundgeld auf 10 fl. 45 kr. erhöht worden; auch die alten Stände der Länder wurden aufgefordert, Stipendien zur Heranbildung von Offizieren zu gründen, und das h. Haus wird sich erinnern, daß wir in einer der früheren Sitzungen gehört haben, daß die alt bewährten Stände Steiermarks damals 5000 fl. für solche Stipendien bewilliget haben. Es war nothwendig, für Rekruten, Einquartirungen und Vorspann Sorge zu tragen, weil wir damals keine Kasernen und keine Eisenbahnen hatten; ja es war nothwendig, die Militär-Grenze zu reorganisiren und sie ist damals auch nach dem Belischen System reorganisirt worden.

Um nun alle diese Zwecke zu erreichen, waren Gesetze und Vorschriften nothwendig, welche denn auch in solcher Anzahl erschienen sind, daß es den Herren Doktoren Hauer und Krämer gelungen ist, drei volle Bände mit diesen Gesetzen und Vorschriften und ihren Erläuterungen anzufüllen. Diese Gesetze haben, wie Sie sehen, militärische Zwecke vor Augen, sie erscheinen jetzt als ein Hinderniß der Landeskultur, ja sie erscheinen als eine Untergrabung unserer Hauptindustrie, nämlich der Eisenindustrie, der vorzüglichsten finanziellen Quelle des Landes. Da ich jedoch die Nachteile dieser Gesetze auf die Landeskultur und die Eisenindustrie in dem Organ der Landeswirthschaftsgesellschaft umständlich auseinander gesetzt habe, so halte ich es nicht für nothwendig, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses in dieser Beziehung länger in Anspruch zu nehmen.

Aber, meine Herren! unter diesen vielen Gesetzen finden wir auch einige, welche als der Ausfluß hoher staatsmännischer Weisheit, als der Ausdruck einer sorgfältigen Würdigung der Eigenthümlichkeiten eines Staates, welcher aus so heterogenen Elementen zusammengesetzt ist, erscheinen. Es sind dies die Gesetze vom 13. November 1771, das Hofdekret vom 20. Juli 1785 und das Hofdekret vom 18. Mai 1786. Nach diesen Gesetzen ist die Abtrennung von Rustikal-Besitzungen nicht verboten, im Gegentheil beantragen sie eine Theilung der großen Rustikal-Besitzungen bis zu einer bestimmten Grenze, welche Grenze mit dem Worte „Lebensfähigkeit“ bezeichnet worden ist. Nur die böhmischen Stände haben diese Grenze näher bezeichnet, nämlich mit 40 Mezen Ausfaat; jeder Bauer konnte abtrennen, so viel er wollte, sobald er nachgewiesen hat, daß er noch für 40 Mezen Ausfaat Grund besitze.

Kaiser Josef, der wahre Freund des Bauernstandes, hat eine klare Vorstellung von dem gehabt, was man mit dem Worte „Bauernstand“ zu bezeichnen hat; er hat darunter nicht Tagelöhner und Gewerbetreibende, die nebenbei den Boden, in den meisten Fällen viel sorgfältiger bestellten als der Bauer, verstanden, sondern solche Familien, die so viel an verschiedenen Kulturen besitzen, um ihr angebornes Kapital, nämlich die Arbeit, fruchtbringend ohne Sorgen das ganze Jahr anlegen zu können und die nicht genöthigt sind, in Taglohn zu gehen oder ein Re-

bengewerke zu betreiben, um ihre Existenz zu sichern. — Das ist der eigentliche Begriff eines Bauern; und ich hoffe, meine Herren! daß Sie die Anschauungsweise eines der größten Regenten der österr. Monarchie würdigen.

Ich hoffe aber auch, daß Sie für die Erhaltung eines lebensfähigen, kräftigen Bauernstandes Sorge tragen werden, weil der Bauernstand einer der unversiegbarsten Quellen, ja ich möchte noch hinzufügen, einer der reinsten Quellen für den Stand der Geistlichen, Lehrer, Beamten und für das Militär bildet. Wir dürfen die Parole des 19. Jahrhunderts, oder vielmehr der Gegenwart nicht zu sehr berücksichtigen, welche Freiheit beim Handel, Freiheit der Industrie, Freiheit bei dem Verkehre mit Grund und Boden proklamirt. Meine Herren! Die Freiheit ist ein magisches Wort für das menschliche Geschlecht, es ist ein Trank, den man mit Vorsicht und nur unter gewissen Bedingungen genießen darf, wenn man nicht das Gleichgewicht verlieren, wenn man nicht schwankend oder gar taumelnd, sondern mit festem und sicherem Schritte auf der Bahn des Fortschrittes fortschreiten will. Die Bedingungen zu einer wahren Freiheit auf dem Gebiete der Volkswirtschaft sind keine anderen, als: Bildung, verbunden mit Solidität, Kapital, eine einfache und schnelle Kommunikation, eine entsprechende Legislation und eine schnelle, sichere und wohlfeile Exekution. Dort, wo diese Bedingungen zur Freiheit nicht vorhanden sind, dort setzen sich die Menschen der Gefahr aus, bei der vollen Freiheit ebenso zu verhungern, wie der Vogel, der im Käfig geboren und erzogen worden ist, bei erhaltener voller Freiheit selbst im freien Walde verhungert.

Einen Beleg für das Gesagte finden Sie, meine Herren! in den Folgen der Gewerbefreiheit, die unvorbereitet eingeführt worden ist. Sie hat der jetzigen Generation der Industriellen tiefe Wunden geschlagen, sie hat den Kampf um die Existenz erschwert und die Macht des Kapitals erhöht, ja sie hat manchen Industriellen an den Bettelstab gebracht, weil diese Freiheit eingeführt worden ist, ohne die Bedingungen derselben zu verwirklichen. Die Aufgabe der Regierung und der Volksvertretung kann also keine andere sein, als die, die Bedingungen zur Freiheit herbeizuführen, wenn sie wohlthätig und nicht nachtheilig werden soll.

Der Ausschuß sagt in seinem Berichte, wir haben rücksichtlich der Grundzerstückung nichts zu befürchten, denn der Bauernstand hat eine große Anhänglichkeit an seinen Grundbesitz, und steht schon auf einer solchen Bildungsstufe, welche die Freiheit der Gütertheilung gefahrlos macht. Daß sind die wesentlichen Motive, die der Ausschuß für seinen Antrag im Berichte über diesen Gegenstand anführt.

Ich gebe zu, daß der Bauernstand eine Anhänglichkeit an seinen Besitz hat, denn jeder Mensch hat ja den

sehnlichsten Wunsch, ein Stück Erde sein eigen zu nennen, und bringt der Erhaltung und Verbesserung dieses Stückes Erde alle Opfer dar. Was jedoch die zweite Behauptung anbelangt, daß nämlich die Bildung des Bauernstandes schon so groß sei, daß wir von der Freiheitlichkeit der Güter nichts zu befürchten haben, so muß ich ihr entschieden widersprechen, weil die Erfahrung das Gegentheil lehrt. Die Regierung in Baden, wo die unbedingte Freiheit der Bodenheilbarkeit bereits besteht, hat für die Bildung des Bauernstandes außerordentlich gesorgt, und wir müssen zugestehen, daß dort der Bauer in keiner Beziehung tiefer steht als der Bauer in Steiermark; und doch war in Baden die Bildung des Bauernstandes nicht im Stande, der grenzenlosen Zerstückung des Bodens Schranken zu setzen, sondern die Regierung hat sich unter dem 6. April 1854 veranlaßt gesehen, ein Gesetz zu erlassen, um der maßlosen Zerstückung des Bodens Schranken zu setzen. Die Folge dieser maßlosen Zerstückung war, daß sich die Besitzer der lebensunfähigen Wirtschaften und die nicht lebensfähigen Gewerbetreibenden unter Hectar vereinigten und im Jahre 1848 gleichsam ein Wallensteins Lager gebildet haben; und die badische Regierung war sogar veranlaßt, in Gemeinschaft mit den Gemeinden die Bewohner solcher Zwergwirtschaften zu bewegen, über das Weltmeer auszuwandern, nicht etwa über einen stygischen Fluß gegen einen Obolus, den man dem Charon gezahlt hat, sondern gegen große Opfer, welche die Regierung bringen mußte, um diese Freischärler nach Amerika zu expediren, damit sie dort eine zweite Heimat finden. — Das sind die Folgen, welche aus der Bodenzertrümmerung in einem hoch zivilisirten Staate entsprungen sind.

Was das angrenzende Frankreich anbelangt, so hat der unbegrenzte Ehrgeiz Napoleon des I. dem physischen Systeme oder der freien Theilbarkeit des Bodens gehuldigt; er hat dieses System mit seiner ganzen Macht unterstützt, und zwar deshalb, um Familien als Pflanzschulen für seine Armee zu begründen, um den Feind in Massen angreifen und die großen Verluste in der Armee schnell zu ersetzen und endlich zuletzt seinen unbärtigen Soldaten zurufen zu können: „Allez enfants pour la patrie!“ Die Folgen dieses Systemes können wir jetzt beurtheilen. Ein Franzose, Namens Eduard About, hat im Jahre 1864 ein Werk unter dem Titel: „Les progrès“ veröffentlicht, in welchem er anführt, daß, wenn ein Hectar (das sind $1\frac{3}{4}$ Joch) zehn Erben zufällt, jeder 10 Arens, nach unserem Maße ≈ 2700 m², beansprucht, um auf diesen 2700 m² Kohl, Rüben, Kartoffeln u. zu bauen und um das Unkraut früher als es noch aufgekeimt ist, zu zerstören — und den Boden durch die Bearbeitung in einen solchen Zustand zu versetzen, in welchem sich die gesiebte Asche befindet. Die Folgen der Bodenzerstückung sind von der Art, daß sie der Verfasser mit einem Fluche vergleicht, welcher auf der Agrikultur in Frankreich lastet. Ich füge nur noch

hinzu, daß dieser Fluch auf den ganzen socialen Verhältnissen in Frankreich ruht, denn zur leichten Beweglichkeit des französischen Charakters tritt die Beweglichkeit des Bodens, ja es tritt die Beweglichkeit des Thrones hinzu, und es kann nur die eiserne Hand eines Mannes Ordnung und Ruhe erhalten, eines Mannes, den leider ein Witzblatt an der Spree ohne Unterlaß als eine Karrikatur darstellt, welcher der Leiter an der Spree überall nachschleicht, um seine Pläne zu verwirklichen, d. h. die mephistische Spree in den mächtigen und klaren Donau-Strömm umzuwandeln. — (Unruhe.)

Landeshauptmann: Es scheint die Unruhe im h. Hause anzudeuten, daß sich der Herr Redner etwas von der Sache entferne.

Abg. Dr. Huber: Ich schicke nur die Prämissen voraus, damit ich die nachfolgenden Sätze ausführlich begründen kann.

Was die Folgen der Bodenzerstückung in Württemberg anbelangt, so hat die Majorität des Landes-Ausschusses diese Folgen nach Robert Mohl, also einem Württemberger und großen Nationalökonom, mit dem Worte „Rebschabe n“ bezeichnet. Ich will jedoch nicht weitere Citate von großen Staatsmännern anführen, die ihre Stimmen gegen die Bodenzerstückung erhoben haben, denn derjenige der sich hierüber näher unterrichten will, findet diese Stimmen in der hier aufliegenden Brochure zusammengestellt.

Erlauben Sie mir aber, meine Herren, daß ich Ihre Aufmerksamkeit auf diejenigen Länder lenke, welche unsern Steiermark im Süden, Norden und Osten begrenzen. Im Süden haben Sie Unterfrain, wo der freie Verkehr mit Grund und Boden seit Napoleon I. gestattet ist, während im Norden in Oberösterreich bestiftete Bauernwirthschaften bestehen; es sind dies also zwei Länder, die in Beziehung auf die Bodenbesitzstands-Verhältnisse einander vollkommen entgegengesetzt sind. In Oberösterreich finden Sie alle Straßen, Wege und Stege mit Obstbäumen besetzt; Sie finden prachtvoll bestellte Felder, kultivirte Wiesen, zweckmäßig eingerichtete Wirthschaftsgebäude, mit einem Wort, Sie finden in Oberösterreich einen Wohlstand unter den Bauern, welche den Spruch stets im Auge haben: „Ein theilbares Gut gelangt nie auf die dritte Brut.“

Von all' dem finden Sie in Unterfrain wenig oder gar nichts; wohl aber andere Eigenthümlichkeiten, die Sie wo anders nicht leicht antreffen dürften. Hier werden die Holzbirnen in Massen getrocknet, und nach dem Verbranche der gewöhnlichen Lebensmittel unter der Benennung Töpfe in Masse genossen, um nur das kahle Leben der Besitzer von Zwergwirthschaften zu fristen; Sie finden hier, daß die Krämer unter den Namen Gottscheer in alle Welttheile verbreitet sind, und nur dann und wann zum heimathlichen Herde zurückkehren, welche einem höchst interessanten Lande, mit einer so schönen, kräftigen und bildungs-

fähigen Bevölkerung, nicht zur Ehre gereichen; ja Sie finden hier, meine Herren, daß die herumziehenden und das Randvolf requirirenden Bakonäe und Stekläe, nicht der Geschichte der Vergangenheit angehören, sondern auch jetzt noch ihre Wirkung an den Tag legen; ja Sie finden bei der dortigen Bevölkerung auch die Berechnung, ihr Verhalten so einzurichten, daß sie die Wintermonate hindurch unentgeltlich eine warme Stube, eine Bekleidung und eine Kost erhalten, welche der Landes-Ausschuß in dem Rechnungsaufsichtsbericht mit 52 kr. veranschlagt hat (Heiterkeit), ein Betrag, um welchen sich der Bauer für sich und seine zahlreiche Familie keine warme Kost verschaffen kann. Wir sehen ferner vor unseren Augen, daß die Besitzer solcher Zwergwirthschaften sich anschicken, den Wanderstab zu ergreifen, um nach Amerika zu gehen und sich dort eine zweite Heimat zu gründen.

Das sind die Unterschiede zwischen Oberösterreich und Unterfrain, wo die Gegensätze zwischen bestifteten lebensfähigen Bauernwirthschaften und Zwergwirthschaften bestehen, die Wahl zwischen beiden ist nicht schwer.

Betrachten wir aber auch die Länder, welche im Osten an Steiermark grenzen. Hier finden wir einen Kampf, der vor unseren Augen gekämpft wird, einen Kampf, dessen Kämpfer mit uns keine gemeinsame Sache machen wollen, weil sie aus der Geschichte etwas gelernt haben, und weil sie sich der Thatfachen aus der Geschichte bewußt sind, und daher nicht eine Grundsteuer bezahlen wollen, die um das drei- bis vierfache höher oder gleich ist mit der Steuer der Länder diesseits der Leitha, daher sie auch den Kampf auf Tod und Leben führen. An der Spitze dieses Kampfes stehen die großen Bebauer der Mutter-Erde, hinter ihnen aber ihre Kollegen, die kleinen Bebauer, auf die sich die großen Bebauer stützen können, weil ihre Allianz durch natürliche, gemeinsame, materielle Interessen begründet ist.

Nach diesen und andern Thatfachen in wahrhaft konstitutionellen Ländern bin ich zur Ueberzeugung gelangt, daß wir in Oesterreich für die Erhaltung der großen und kleinen Bauern Sorge tragen müssen, denn sie bilden die Grundlage der Entwicklung eines wahrhaft konstitutionellen Lebens in Oesterreich. Ich glaube, wir müssen für die Erhaltung eines lebensfähigen und kräftigen Bauernstandes in der Steiermark um so mehr sorgen, als wir gegenwärtig nur 58000 lebensfähige Bauernwirthschaften besitzen, als der Boden in $2\frac{1}{2}$ Millionen Parzellen zerstückt ist, als die Wirthschaften nicht arrondirt, sondern zerplittert sind, und die Arrondirung ein dringendes Bedürfniß des Landes bildet, als bereits 110 Millionen Schulden auf dem Grund und Boden lasten, als wir keine Hypotheken-Banken besitzen, um leicht Kapitalien zu erhalten, und endlich als die Noth an entsprechenden Vertretern für die freien Gemeinden, welche die Grundlage eines freien Staates bilden, groß ist, und in dem Verhältniß nach größer werden

muß, in welchem der Boden mehr zerstückt wird, weil das flache Land mit Ausnahme von einiger Vinderwaaren- und Roden-Erzeugung fast gar keinen Industriezweig aufzuweisen im Stande ist.

Gestützt auf diese Thatfachen, erlaube ich mir dem h. Hause folgende Anträge zu stellen, um deren Unterstützung ich Sie im Interesse des Landes bitte:

- „1. Die bestehenden Gesetze und Vorschriften, welche sich
 - a) auf die verschiedenen Benennungen der ehemaligen, unterthänigen Grundstücke;
 - b) auf den Rückenbesitz, oder auf das Verbot, daß Niemand zwei bestiftete Bauernwirthschaften zugleich besitzen darf;
 - c) auf die ausnahmsweise Gestattung der Erwerbung von gestifteten Bauernwirthschaften und der einmaligen Abstockung der Wälder von Seite der Gewerke;
 - d) auf die besondere Erbfolge in Bauerngütern, und
 - e) überhaupt auf die Erwerbung, Benützung und Vereinigung von mehreren Realitäten in einer Hand beziehen, sollen jetzt schon außer Kraft gesetzt werden.

„2. In der Nähe der Städte und Märkte, so wie in jenen Gegenden, wo die Industrie und der Handel die Hauptbeschäftigung der Bevölkerung bilden, und die Landwirtschaft nur nebenbei betrieben wird, ist die freie Theilbarkeit des Grund und Bodens jetzt schon zu gestatten.

„3. Die Gesetze und Vorschriften, welche die Erhaltung lebensfähiger Bauernwirthschaften zum Zwecke haben, sollen in Wirksamkeit erhalten werden; nur sind dieselben rücksichtlich des Ausmaßes an verschiedenen Bodenkulturen nach den Verhältnissen der einzelnen Landestheile und der Landesordnung gemäß durchzuführen.

„4. Der Landes-Ausschuß ist zu beauftragen, sowohl die Bestimmungen zu einer einfachen Durchführung der sub 2 angeführten Gesetze, so wie die für neue Ansiedlungen nothwendigen Bestimmungen in einer der nächsten Sessionen in Vorlage zu bringen.“

Dies sind die Anträge, die ich mir zu stellen erlaube, und um deren Unterstützung und Genehmigung ich bitte.

Landeshauptmann: Es haben sich in der Generaldebatte noch zum Worte gemeldet die Herren: Abg. Planckensteiner, Globočnik, Dr. Razlag und Mosdorfer.

Ich ertheile dem Herrn Abg. Planckensteiner das Wort.

Abg. Planckensteiner (L. B. Murau): Die Entscheidung über den heutigen Gegenstand der Tagesordnung wird für das Land eine der wichtigsten und folgenreichsten sein, sie greift in das innerste Leben des Nährstandes und berührt das social-volkswirtschaftliche Gebiet des Staates.

Wir Landwirthe sind daher in dieser Frage besonders engagirt, und es tritt heute die Verpflichtung an uns heran, das zur Beurtheilung derselben nöthige Material zu liefern, indem wir das Ergebniß unserer Erfahrungen mittheilen.

Die Frage, um welche es sich heute handelt, ist wohl die: Soll der Bestiftungszwang aufgehoben werden oder nicht? Was ist nun Bestiftungszwang? Soll ich diesen Begriff definiren, so müßte ich sagen: Bestiftungszwang ist das Unglück, nicht frei über seinen Besitz verfügen zu können.

In den vergangenen Jahrhunderten, wo die Population noch nicht so groß, das Bedürfniß nach Grund und Boden noch nicht so dringend war, Zehente und Roboten bestanden, konnte der Staat allenfalls noch ein Interesse haben, die Besitzungen so groß zu bemessen, daß man wenigstens ein Gespann halten könne, das war schon im Interesse der Robot. Heute aber, wo der Landwirth beinahe alle Giebigkeiten im baaren Gelde leistet, suche ich vergebens nach einer Berechtigung, dem Landmann die freie Verfügung über seinen Besitz, unter was immer für einem Vorwande, zu entziehen.

Die Freunde der Bodengebundenheit sagen: der Staat müsse schon darum die Bodengebundenheit aufrecht erhalten, um sich einen kräftigen Bauernstand zu sichern, denn durch die Freigebung von Grund und Boden werde in das Unendliche getheilt und dadurch entstehe das gefährliche ländliche Proletariat.

Auch ich wünsche die Aufrechthaltung eines kräftigen Bauernstandes; allein mir scheint die Größe des Besitzes nicht allein das entscheidende Moment zu sein, von welchem der kräftige Bauernstand abhängt, die Größe des Besitzes wird es nur dann sein, wenn das Betriebskapital desselben mit der Größe des Gutes in richtigem Verhältnisse steht. Der Besitzer eines großen Gutes, der in Schulden steckt, dem das auch bei der Landwirtschaft unentbehrliche Betriebskapital fehlt, wird sein Gut niemals schwunghaft betreiben können, er wird auf einer großen Fläche verhältnißmäßig wenig ernten, dazu aber den nämlichen Arbeitsaufwand benöthigen, als wenn er das Doppelte sechs würde, während der Besitzer eines kleinen, aber intensiv bewirthschafteten Gutes auf einer viel kleineren Fläche einen verhältnißmäßig viel größeren Ertrag aufweisen wird.

Ein einfaches Beispiel möge das Gesagte erläutern:

Nehmen Sie ein Joch vernachlässigter Wiese, welche schon jahrelang keinen Dünger gesehen hat, für deren Kultur niemals etwas geschehen ist, so werden Sie den durchschnittlichen Jahresertrag auf kaum 25 bis 30 Zentner annehmen können, während ein Joch ausgezeichnet kultivirter und hinlänglich gedüngter Wiese auch einen Jahresertrag von 60 Zentnern und darüber abwerfen kann. Um nun die schlechte Wiese zu mähen, werden Sie gerade so oft mit der Sense hinüber fahren müssen, als auf der guten, wo das Gras noch einmal so lang und dicht sein wird. Sie haben nun auf der schlechten Wiese die nämliche Arbeit, die nämlichen Lasten und Giebigkeiten; folglich ist die Arbeit bei der schlechten Wiese noch einmal so theuer, die Steuern und Auslagen aller Art noch ein-

mal so hoch, als bei der gleichen Fläche gut kultivirter Wiese, welche bei der doppelten Fehung Steuer und Arbeit um so Vieles billiger hatte.

Aus diesem einfachen Beispiele mögen Sie die Vortheile der intensiven Kultur würdigen, deren ganzes Geheimniß darin besteht, auf einem kleinen Raume so viel als möglich zu erzeugen, um dadurch die Regie so billig als möglich zu machen. Um aber die Erzeugung forciren zu können, muß man mit Betriebskapital versehen sein.

Daraus folgt, daß der Grundbesitzer, der auf seinem Gute zu viele Schulden und nicht das nöthige Betriebskapital hat, um seinen Grund entsprechend kultiviren zu können, rationeller handeln wird, einen Theil seines Gutes zu verkaufen, um dann den kleineren Besitz mit mehr Kraft betreiben zu können, dann erst wird er ein kräftiger Bauer sein.

Selbst die Gegner der Freitheilbarkeit werden mir zugeben müssen, daß eine möglichste Arrondirung des Besitzes höchst wünschenswerth und nationalökonomisch vortheilhaft sei; wie kann ich aber arrondiren, wenn ich nicht theilen darf?

Nachdem nun die Freigebung von Grund und Boden die Arrondirung außerordentlich begünstigt und erleichtert, so ist wohl anzunehmen, daß einmal schön arrondirte Güter bei der bekannten Anhänglichkeit des Landmannes an seine Scholle nicht leichtsinnig und ohne Noth werden getheilt werden, und so wird die Freigebung, indem sie zur Arrondirung führt, gerade dadurch zum besten Förderungsmittel eines kräftigen Bauernstandes.

Ich würde aber auch kein Unglück darin sehen, wenn durch die Freigebung von Grund und Boden eine größere Menge kleinerer Besitzungen entstehen würde, da es den größeren Grundbesitzern ja fast durchgehends an dem nöthigen Kapital gebricht.

Wir sehen sehr oft den Kleinhäusler, der nur mit ein paar Kühen fährt, wohlhabender und als Gläubiger des größeren Grundbesitzers, der sich Schulden halber und aus Mangel an Kapital auf seinem großen Gute nicht zu helfen weiß, während der betriebame Knechtler mit Weib und Kind ohne fremde Beihilfe sein kleines Grundstück bearbeitet, die übrige Zeit sich als Tagelöhner verdient, und so noch ein bares Stück Geld nach Hause bringt. Ich will damit nicht sagen, daß dem Staate lauter Kleinhäusler zum besonderen Vortheile gereichen und ich weiß die Vortheile eines großen, gut geleiteten Grundbesitzes sehr wohl zu würdigen; es werden durch die Freigebung von Grund und Boden auch nicht lauter Kleinhäusler entstehen, da die Freigebung ja ebenso die Vergrößerung und Arrondirung begünstigt; allein es ist eine feststehende, von Niemandem widersprochene Thatsache, daß kleinere Besitzungen in der Regel viel besser kultivirt werden, als große, jeder Raum wird auf das sorgfältigste ausgenützt,

und wird erfahrungsmäßig auf kleineren Besitzungen verhältnißmäßig mehr producirt.

Der berühmte Statistiker Engel hat nachgewiesen, daß in Sachsen seit der Theilung des Bodens sich bei dem kleinen Grundbesitz ein verhältnißmäßig viel größerer Viehstand befindet, als bei dem großen. Die nämliche Erfahrung hat man in Belgien und anderen Ländern gemacht. Daher haben kleinere Besitzungen auch immer einen höheren Werth, als große. So ist z. B. in Frankreich nach den mir zu Gebote stehenden Daten das große Grundeigenthum um 30—40% gestiegen, während das kleine um 4—500% gestiegen ist. Es kann dem Staate wohl nicht gleichgiltig sein, ob er das Doppelte im Werthe besitzt und erzeugt. Es kann und darf dem Staate nicht gleichgiltig bleiben, ob die Gesammtheit der Werthe seiner Güter sich steigert, oder ob dieselben, wie es leider jetzt bei uns der Fall ist, einer steigenden Entwerthung entgegengehen, welche in weiterer Folge wieder das Sinken des Realcredits und des Werthes der Pfandrechte mit sich bringt.

Wenn nun aber, wie die Erfahrung unzweifelhaft es nachweist, bei vorwiegend kleinen Besitzungen sowohl der Werth des Gutes selbst, als die Rente aus demselben sich steigert, so ist dies wohl ein nicht zu übersehendes volkswirtschaftliches Moment, welches den Beweis liefern dürfte, daß die Kraft des Bauernstandes lediglich in seiner Wohlhabenheit zu suchen sei, diese aber nicht immer von der Größe des Gutes abhängt, sondern daß hiebei noch andere Faktoren mitwirken müssen.

Ich kann daher die Ansicht, daß die Bodengebundenheit zur Aufrechthaltung eines kräftigen Bauernstandes nothwendig sei, nicht gelten lassen. Ein kräftiger Bauernstand hängt also nicht lediglich von der Größe des Besitzes ab, sondern es entscheidet hier nebstbei noch die größere oder geringere Intelligenz, verbunden mit einem größeren oder geringeren Betriebskapital, mit mehr oder weniger Fleiß und Sparsamkeit, mit einem richtigen Blicke, unter den gegebenen Verhältnissen stets das Passendste zu thun. Ein kräftiger Bauernstand hängt vielmehr ab von guten Volksschulen, von einer guten Volkserziehung, mit welcher der Jugend Arbeitsamkeit, Mäßigkeit, Fleiß und Sparsamkeit anerzogen wird; von einer weisen, aufmerksamen und erleuchteten Regierung, welche in dem Grundbesitz und seinem Wohlstand die Hauptstärke eines gesunden Staates erkennt und demselben ebenso viel Aufmerksamkeit und Beachtung schenkt, als den übrigen Faktoren des Staatslebens.

Das Hauptargument aber, welches die Gegner des freien Verkehrs mit Grund und Boden als unwiderlegbar anführen, ist das Schreckbild des Proletariates. Es wundern mich nur, daß dort, wo die Freitheilbarkeit besteht, und seit Langem besteht, von diesem Proletariate nicht schon Alles verschlungen wurde. Aber merkwürdiger Weise

sehen wir gerade diese Länder im steigenden Wohlstande begriffen und gerade dort die Landwirthschaft in einer Blüthe, daß wir uns gratuliren könnten, uns ähnlicher Zustände zu erfreuen.

Ich vermag schwer zu begreifen, wie man sich gerade dieses Argumentes gegen den freien Verkehr mit Grund und Boden bedienen kann, da mir scheint, daß es vielmehr ein Grund in der Hand desjenigen wäre, welcher der Freiheit von Grund und Boden das Wort redet.

Als man in den 1830er Jahren in Tirol, wo Freiheitlichkeit besteht, den Bestiftungszwang wieder einführen wollte, war im ganzen Lande nur eine Stimme dagegen, und haben die Landgerichte in ihrer Gegenvorstellung an die Regierung ganz richtig bemerkt, daß durch den Bestiftungszwang das Proletariat nur befördert werde, indem es dann mehr Besitzeslose geben würde.

Denn mir scheint, je weniger Besitzer in einem bestimmten Bezirke sich befinden, je mehr Grund und Boden in einer Hand vereinigt ist, desto mehr Besitzeslose, desto mehr Proletarier; in dem Maße, als ein Diensthote oder Handwerker, der sich von seinem ersparten Gelde ein Stück Grund kauft, und dadurch in die Reihe der Besitzenden eintritt, um das vermindert sich die Zahl der Proletarier; mir scheint die Sache gerade umgekehrt, je mehr Besitzer, desto weniger Proletarier. Ich sehe in diesem Schreckbild nichts Anderes, als die Begünstigung, daß sich Jedermann von seinem Vermögen oder seinen Ersparnissen ein Stück Land kaufen darf.

Ich vermag nicht einzusehen, daß Derjenige, der früher nur etliche Hundert Gulden besessen hat und sich nun davon einen kleinen Besitz kauft, daß er dann mehr Proletarier sei, als früher, wo er nichts besessen hat.

Der sich mit einem Vermögen von 600 fl. eine Kutsche mit 2 Joch Land kauft und dabei nichts schuldig ist, ist gewiß weniger Proletarier, als der Besitzer eines 10mal so großen Bauernhofes, der zu zwei Dritteln verschuldet ist; (Rufe: Sehr gut!) denn der letztere wird gewiß eher zu Grunde gehen und eher ein Proletarier werden. Der Partikulier, der mit einem Baarvermögen von 20,000 fl. müßig geht, und dasselbe dazu verwendet, arme Teufel mit unchristlichen Prozenten zu bewuchern, der ist schlechter als der Proletarier und gefährlicher als dieser, denn er arbeitet nicht nur nichts, sondern ruiniert noch Andere, das ist der Erzproletarier, das ist der Aristokrat des Proletariates! (Bravo!) der schafft in einem Jahre mehr Proletarier, als es hundert Gütertheilungen vermögen und wenn Sie sich diese Biedermänner vom Halse schaffen, würden Sie sich ein viel größeres Verdienst erwerben, als wenn Sie den Grundbesitz, der ohnedem nach allen Seiten hin nach Luft schnappt, an Händen und Füßen gebunden, diesen Würgengeln, als willkommenes Opfer in die Hände liefern. (Bravo! und Rufe: Sehr gut!)

Es gibt daher, wie Sie sehen, Proletarier verschiedener Gattung, und der Kleinhäusler, der arbeitet und sich rechtchaffen fortbringt, ist nicht nur kein Proletarier, sondern ein sehr nützliches Glied jenes nothwendigen und unentbehrlichen Faktors der Produktion, den wir Arbeitskraft nennen.

Einige Kleinhäusler mit verfügbarer Arbeitskraft zwischen mittleren und größeren Grundbesitzern vertheilt, sind für keine Gegend, besonders aber nicht für minder bevölkerte Gegenden ein Nachtheil, so wie alle Nationalökonomien darüber einig sind, daß eine Mischung von großen, mittleren und kleinen Besitzungen das beste Verhältniß gebe.

Daß übrigens durch die Freigebung von Grund und Boden lauter Kleinhäusler entstehen und eine Zerspitterung in's Unendliche eintrete, ist eine leere und ganz grundlose Befürchtung; dagegen spricht die Erfahrung aus den Ländern, wo solche besteht.

In Zütland und den nordischen Marschen besteht die Freiheitlichkeit schon seit Jahrhunderten; Sie finden dort den kräftigsten Bauernstand, die größte Wohlhabenheit, keine Bodenzerpitterung und kein ländliches Proletariat, und unsere Soldaten, welche den schleswig-holsteinischen Krieg mitgemacht haben, werden Ihnen die Wahrheit des Gesagten bestätigen.

In Preußen besteht die Aufhebung der Bodenbeschränkungen schon seit Anfang dieses Jahrhunderts, und trotzdem, daß von Seite der Rittergutsbesitzer mehrfache Anläufe gemacht wurden, die Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden zu beschränken, haben doch im Jahre 1847 auf dem vereinigten Landtage die sämmtlichen Abgeordneten des bauerlichen Grundbesitzes sich einstimmig gegen jede Beschränkung ausgesprochen.

In der Sitzung des preussischen Herrenhauses vom 10. März 1859 hat der Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten Graf Bückler auf Grundlage vorgelegter statistischer Nachweisungen aus allen Provinzen ausgesprochen:

„Da sich seit Einführung der Freiheitlichkeit die Zahl der spannfähigen Wirthschaften um 4000 Stück vermehrt hat, so ist für das Ministerium kein Motiv vorhanden, der freien Bewegung in Sachen des Grundeigenthums entgegenzutreten.“

Das sind Thatfachen, meine Herren, denen man sich nicht verschließen, welche man nicht ignoriren darf, ohne den Vorwurf des absichtlich nicht sehen Wollens auf sich zu laden.

Ich selbst habe mich erst vor Kurzem mit eigenen Augen von der außerordentlichen Blüthe der Landwirthschaft in Preußen überzeugt und Sie können dort eine Menge großer und vorzüglich bewirthschafter Güter sehen, mit einem intensiven Betriebe, von dem man bei uns noch gar keine Ahnung hat.

Soll ich hinweisen auf den glänzenden Stand der Landwirthschaft in Belgien und der Schweiz, woher wir um theureres Geld schönes Vieh beziehen, wo ebenfalls der Verkehr mit Grund und Boden vollständig freigegeben ist. Erst unlängst bin ich mit einem belgischen Oekonomem gereist, der mir versicherte, daß der große landwirthschaftliche Fortschritt in Belgien gerade von der Zeit an datirt, als Grund und Boden all dort gänzlich freigegeben wurde.

Nehmen Sie Oberkärnten, ein mit Obersteier ganz homogenes Land. Dort besteht die Freiheitlichkeit seit der französischen Herrschaft, und trotzdem finden Sie dort keine Bodenzersplitterung und die schönst arrondirtesten Güter.

Professor Hlubek hat auf die traurigen Verhältnisse in Frankreich hingewiesen. — Frankreich, welches gewöhnlich als Popanz, als abschreckendes Beispiel hingestellt wird, äußert schon seit längerer Zeit das Bestreben, seine Güter zu vergrößern, und es ist eine bereits nachgewiesene Thatsache, daß sich die Anzahl der Parzellen vermindert hat. Es findet sich dort noch eine erkleckliche Anzahl großer Güter. So z. B. in Isle de France, in der Normandie, Picardie und Flandern, wo die Hälfte der Güter einen Steuerbetrag von mehr als 1000 Francs und die Hälfte einen Steuerbetrag den 500 bis 1000 Francs entrichtet. Desgleichen versichert Passy, daß der französische Bauer eifrigst bestrebt ist, sein Gut zu vergrößern, und die Kinder lieber verkaufen, als theilen. Ich bitte ferner zu berücksichtigen, daß Frankreich in diesem Jahrhunderte alle Anlehen zur Herstellung eines ungeheueren Eisenbahnnetzes, zu den großen Kriegen, die es geführt, im eigenen Lande aufgebracht, und sogar noch Mittel zu Anlehen an das Ausland gefunden hat, und zwar für Oesterreich. In Frankreich steht die 3% Rente stets höher, als bei uns in Oesterreich die 5%. Gerade Frankreich mit seinen revolutionären Elementen, mit seinem gefürchteten Proletariate bietet uns die größte Garantie, daß die Freiheitlichkeit nicht gefährlich ist. Würde die Freiheitlichkeit zum Ruine führen, so würde ein so auffmerksamer, intelligenter und scharfblickender Monarch, wie Napoleon, der gewiß kein Schwärmer für freiheitliche Institutionen ist, gewiß schon darauf bedacht gewesen sein, solche, den freien Verkehr mit Grund und Boden beschränkende Bestimmungen einzuführen.

Württemberg und Baden stehen auf einer Stufe der Kultur, um die wir sie beneiden können, beide Länder führen Rindvieh und Pferde in Massen aus und erfreuen sich großer Wohlhabenheit.

Sie sehen daher, daß die Befürchtungen, welche man über die nachtheiligen Folgen der Freigebung von Grund und Boden hegt, häufig übertrieben werden, auf Unkenntniß der Verhältnisse und falschen Voraussetzungen beruhen.

Ich will Ihnen aber auch ein Land vorführen, wo

die Bodengebundenheit von jeher mit unerschütterlicher Konsequenz festgehalten wurde, wo sie heute in schönster Blüthe besteht, das glückliche Mecklenburg. Dort bestanden im vorigen Jahrhunderte noch 12.000 selbstständige Bauernhöfe, heute sind dieselben bis auf circa 1600 zusammengeschmolzen und von den Rittergütern verschlungen worden, aus den früheren Bauernfamilien sind nun Knechte und Tagelöhner geworden, der Bauernstand so zu sagen vernichtet, und während früher die Zahl der unehelichen Geburten kaum nennenswerth war, so hat dieselbe gegenwärtig eine Höhe erreicht, wie nirgends in der ganzen Christenheit. Nach öffentlichen Nachrichten soll in 200 Ortschaften ein Drittel, in 100 Ortschaften die Hälfte und in 50 Ortschaften beinahe alle Geburten unehelich sein.

Wo hätte die Theilbarkeit des Grundeigenthums je so furchtbar gewirkt, wo eine solche moralische Zerrüttung, wo ein solches Proletariat erzeugt? Es ist Thatsache, daß heute die Auswanderungen in Mecklenburg stärker sind, als irgendwo.

Ich überlasse es Ihnen selbst, hier die geeignete Parallele zu ziehen.

Ein Hauptgrund aber, der mich bestimmt, für die Freigebung von Grund und Boden zu stimmen, ist die Schwierigkeit, dormalen hierauf Geld, und zwar billiges Geld zu erhalten. Die Sparkassen reichen schon lange nicht mehr aus, den Geldbedarf zu befriedigen, und sind bei dem Umstande, daß die meisten Sparkassen ihren Zinsfuß auf sechs Percent erhöht haben, eine sehr zweifelhafte Wohlthat geworden; wendet sich der Grundbesitzer an einen Privaten, so ist es nicht möglich, unter 8 bis 10 Percent anzukommen, wenn er das Geld nur überhaupt bekommt; die Hypothekenbanken, welche Professor Hlubek als Vorbedingung zur Freigebung von Grund und Boden verlangt, geben ihre Darlehen nicht im Baaren, sondern in Pfandbriefen. Diese müssen, um Baargeld zu erhalten, verkauft werden; bei dem Verkaufe büßt man aber in Folge des schlechten Standes unserer Papiere so viel ein, daß das Geld ebenfalls wieder auf 7 bis 8 Percent kommt. Wenn nun aber der Landmann heute höchstens nur mehr 2 bis 3 Percent verdient, bei allfälligem Geldbedarf aber 7 bis 10 Percent zahlen muß, so ist es nur eine Frage der Zeit, binnen welcher er zu Grunde geht.

Ich sehe daher keine andere Möglichkeit, billiges Geld ohne alle Kosten zu erhalten, als den Verkauf eines Theiles seines Grundes, und das verkaufte Grundstück, es verschwindet ja nicht vom Erdboden, es geht aus den Händen eines Lieberlichen, oder eines Solchen, der nicht mehr im Stande ist, seinen Grund zu bewirthschaften, in die Hände eines Vermöglicheren, eines Fleißigeren über, der sein Anwesen damit vielleicht sehr schön arrondirt und das Grundstück wieder in bessere Kultur zu setzen und erträglicher zu machen im Stande ist.

Wer kann denn heutzutage, wenn er etliche Geschwister

hat und allenfalls noch einige Schulden auf dem Gute haften, sein elterliches Gut übernehmen? Wie eines von den Geschwistern sein Erbtheil verlangt, oder eine Schuld gekündigt wird, hat er die Alternative, um hohe Percente Geld aufzunehmen, wenn er es überhaupt bekommt, oder sich exequiren zu lassen; beides führt zum unfehlbaren Ruin.

In solchem Falle ist es doch wohl vernünftiger, einen Theil seines Grundes zu verkaufen und damit seine Gläubiger zu befriedigen, als daß oft wegen einer Bagatelle das ganze Gut, wie es jetzt häufig geschieht, um ein Spottgeld verschleudert wird, oft um ebenso viele Hunderte, als es Tausende geschätzt war, so daß nicht nur der Besitzer ruinirt ist, sondern auch sonst gut gesicherte Satzposten zu Schaden kommen.

Wären bei uns andere Verhältnisse, hätten wir, so wie beinahe in ganz Deutschland, Geld zu 4 Percent, da könnte man sich allenfalls noch Beschränkungen gefallen lassen, obwohl ich unter allen Umständen dagegen wäre, aber bei dieser Kapitalsarmuth, dieser Kreditlosigkeit des Grundbesitzes und bei diesem theuren Gelde, dessen verderblichem Einfluß der Grundbesitz über kurz oder lang unterliegen muß, dessen Herrschaft so lähmend auf die gesammte Production wirkt und jede Konkurrenz mit dem Auslande erschwert, bleibt uns ja kein anderer Ausweg, als die Freigebung von Grund und Boden.

Es ist ein Akt der Selbsthilfe, den wir auf diese Art vollziehen, es ist die E m a n c i p a t i o n vom Geldwucher, ich möchte sagen, es ist Nothwehr, um uns von unserem Todfeinde zu befreien, dem theueren Kapital; denn der Zinsfuß ist heute auf eine so enorme Höhe gestiegen, daß das Kapital in Oesterreich nicht mehr fruchtbringend, sondern zerstörend wirkt.

Man ruft uns fortwährend zu: Helft Euch selbst und Gott wird Euch helfen. Nun, wir wollen uns jetzt helfen auf die eben angegebene Art, man lasse uns gewähren, man trete uns nicht hindernd in den Weg, sonst hat dieser Zuruf keinen Sinn!

Weiter kann sich unsere Selbsthilfe in diesem Punkte leider nicht erstrecken, denn das theuere Geld das können wir nicht billiger machen — es ist entstanden durch eine schlechte Finanzwirtschaft vergangener Zeit, es kann auch nur durch eine bessere Finanzwirtschaft billiger gemacht werden, und auf diese ist uns ja gegenwärtig jeder Einfluß entzogen.

Nun habe ich Einige sagen gehört: Im Principe seien sie mit der Freigebung des Verkehrs mit Grund und Boden einverstanden, jedoch soll diese nicht so plötzlich, so unvorbereitet, so ohne allen Uebergang erfolgen, das sei zu gefährlich, es soll wenigstens ein Minimum des Besitzstandes festgesetzt werden, über welches hinaus man nicht theilen dürfe, ein Minimum, das groß genug sei, daß eine Familie davon leben könne.

Ich muß sagen, daß ich mit einiger Vorkommenheit

an diese Arbeit gehen würde, um damit Niemandem Unrecht zu thun. In Obersteier sind vielleicht 30 Joch, in in Untersteiermark 10 — 15 Joch, in der Nähe von Städten noch weniger, in der nächsten Nähe der Landeshauptstadt kann ein geschickter Gärtner vielleicht aus einem Joch einen Ertrag schöpfen, daß eine Familie davon leben kann, — dann — was sind 10 Joch in dieser, was sind sie in einer andern Hand, der Eine haust mit 10 Joch vortrefflich, während der Andere daneben mit 50 Joch zu Grunde geht. Wollen Sie dieses Minimum festsetzen, so müssen Sie für jede Individualität einen anderen Maßstab anlegen, denn Sie müssen ja auch die geistige Leitung, die Kombinationsfähigkeit des jeweiligen Besitzers in Anschlag bringen.

Ich hätte nicht den Muth, meinen Landsleuten gegenüber zu sagen: „So viel müßt ihr an Grund und Boden besitzen, um glücklich zu sein.“ Setzen wir lieber gleich fest, wie viel jeder an Vermögen mit auf die Welt bringen, wie viel er essen, wie viel er trinken, wie viel er überhaupt ausgeben soll, daß er nicht zu Grunde geht und dann ein Proletarier wird, wie viele Kinder man haben darf, daß die Familie nicht zu groß wird, um von diesem Minimum leben zu können.

Was soll denn dann mit dem Handwerker auf dem Lande geschehen, mit dem Händler u. s. w., kurz mit allen den Leuten, welche nicht ausschließlich von der Landwirthschaft leben? Wer das Leben auf dem Lande kennt, der wird wissen, daß es da eine Menge kleiner Leute gibt, die in anderer Weise ihren Erwerb finden und sich redlich und rechtschaffen fortbringen; der Schuster, der Schneider, der Wagner, der Schmied, die wollen nur ein kleines Grundstück haben, auf welchem sie das Nöthigste für den Haushalt anbauen, damit sie eine Kuh oder ein paar Ziegen halten können, die wollen in der Regel gar nicht ein größeres Grundstück, da die Bewirthschaftung desselben sie viel zu sehr von ihrem eigentlichen Gewerbe abziehen würde, aus welchem sie ihren Verdienst schöpfen; sie wollen nur so viel, um ihre Weiber und Kinder auf dem Felde zu beschäftigen und ihre Arbeitskraft in der Weise praktisch zu verwerthen.

Sollen nun alle diese Leute, welche einen ganz ehrenwerthen Theil der Bevölkerung ausmachen, blos darum von der Erwerbung eines Grundstückes ausgeschlossen sein, weil sie sich entweder nicht soviel kaufen können, was als Minimum gefordert wird, oder sich nicht soviel kaufen wollen?

Soll der Tagelöhner, der Fabrikarbeiter, wenn sie von Arbeit steif geworden sind, ihr Alter herankommen sehen und sich soviel erspart haben, um sich ein kleines Anwesen zu gründen, sollen die nach einem Leben voll harter Arbeit blos darum von dem Erwerb eines Besitzes ausgeschlossen sein, weil sie nicht soviel kaufen können, als für dieses Minimum gefordert wird?

Ich glaube nicht. Die Mutter Erde, sie ist für uns Alle da, um uns zu nähren, sie theilt kein Privilegium aus, und wer im Stande ist, sich auf rechtliche Art ein Grundstück zu erwerben, dem soll man es nicht vorenthalten.

Wollen Sie ein Minimum haben, dann müssen Sie auch ein Maximum des Besitzstandes festsetzen, denn eine Vereinigung von zu vielen Gütern in Einer Hand scheint mir viel gefährlicher und dem Staate nachtheiliger, als eine große Anzahl kleiner Güter.

Ueber diesen Gegenstand ist in den Versammlungen deutscher Land- und Forstwirthe schon seit vielen Jahren oft und viel gestritten worden, bis endlich nach vielen vergeblichen Versuchen, einen richtigen und gerechten Maßstab für dieses Minimum zu finden, selbst seine getreuesten Anhänger zu der Concession gekommen sind, daß für größere Landstriche, Provinzen, Kreise, noch weniger für ein ganzes Land ein Minimum sich festsetzen lasse, sondern daß man diese Feststellung jeder einzelnen Gemeinde überlassen müsse, und da kommen wir wieder auf den Bestimmungszwang und auf die Kommissionen zurück, die Fall für Fall entscheiden, wie es eben jetzt Geplagenheit ist.

Darum, meine Herren! überlassen Sie dies der natürlichen Entwicklung der Dinge, dem Bedürfnisse der Zeit, das jeweilige Bedürfnis wird sich den Umständen anpassen und von selbst herausbilden, dies wird der beste und verlässlichste Regulator sein, und ich bezeichne es geradezu als eitle Selbstüberhebung, dieses Bedürfnis künstlich auf Jahre hinaus im vorhinein für jede Gegend des Landes regeln zu wollen; eine neue Eisenbahn, etliche Fabriken, der Aufschwung in der Kultur irgend einer lohnenden Handelspflanze verändern mit einem Schlage die Physiognomie einer Gegend, verändern den Begehr, verändern die Preise von Grund und Boden, verändern das bisherige Wirtschaftssystem und werfen oft schon in kurzer Zeit alle Berechnungen über den Haufen. (Rufe: Sehr gut!)

Alle diese künstlichen Recepte über Bodenvertheilung werden vor dem Walten der ewigen Gesetze über Gütererzeugung und Vertheilung — Gesetze, welche wir wohl stören, aber nicht bessern können — zu Schanden. (Rufe: Sehr gut!)

Ich bin, meine Herren! gewiß ohne Vorurtheil an die Prüfung dieser Frage gegangen, da ich mir der Verantwortung über die Entscheidung derselben vollkommen bewußt bin; ich habe mich vergebens bemüht, die Gründe, welche für die Bodengebundenheit sprechen, plausibel zu finden; ich bin bei der oftmaligen Abwägung derselben immer wieder zu dem Resultate gekommen, daß die Gründe für die Freigebung jene für die Gebundenheit bedeutend überwiegen. Ich weiß sehr wohl, daß die Freigebung in einzelnen Gegenden einzelner Länder zu Ausschreitungen, zu Extremen geführt hat; allein ich habe stets gefunden,

daß die Vortheile, welche dadurch erreicht werden, die Nachtheile bedeutend überwogen haben. Im Anfange hat sich überall das Bedürfnis nach größerer Theilung geltend gemacht; wie aber die Nachtheile zu weitgehender Theilungen bemerkbar wurden, hat sich das konservative Element des Landmannes selbst dagegen gesträubt, und hat sich überall das Bedürfnis nach größerer Konsolidation geltend gemacht. Die Freiheitlichkeit trägt daher die Heilung der durch sie entstehenden Nachtheile in sich selbst, und glauben Sie mir, der gesunde Sinn des Landmannes wird selbst die Grenze finden, über welche hinaus es nicht mehr vortheilhaft ist, zu theilen, und so werden sich auch bei uns die übertriebenen Befürchtungen ängstlicher Gemüther nicht einstellen.

Es ist ganz und gar unmöglich, zur Regelung dieser wichtigen Frage Bestimmungen zu treffen, welche das Gepräge der Vollkommenheit an sich tragen, es ist nicht möglich ein Gesetz zu schaffen, welches alle Grundbesitzer ohne Ausnahme vor dem Untergange sichert, weil sie den Menschen mit seinen Fehlern und Schwächen nicht ändern können. Der Viederliche wird sammt der Gebundenheit zu Grunde gehen, und der Fleißige, Sparfame wird die Freiheit nicht mißbrauchen, ihm wird sie eine Wohlthat, eine Erleichterung sein. Die Gebundenheit hat ihre Nachtheile, die Freiheit ebenfalls, es handelt sich daher in dieser Frage darum, nach gewissenhafter Erwägung alles dessen, was dafür und dagegen gesagt werden kann, zwischen zwei Uebeln das kleinere zu wählen, und als das kleinere Uebel erscheint mir jedenfalls die freie Verfügung über sein Eigenthum, als die Bevormundung durch dritte Personen, die oft gar nicht im Stande sind, unsere Verhältnisse richtig zu beurtheilen, und ich werde mit um so größerer Beruhigung für die unbedingte Freigebung des Verkehres mit Grund und Boden stimmen, da wir ja durch die Gesetzgebung des Landes jederzeit die Mittel in der Hand haben zu sagen: „Bis hieher und nicht weiter.“ Sollte daher es sich im Laufe der Zeit herausstellen, was ich keineswegs befürchte, daß die Freigebung zu große Nachtheile mit sich brächte, so können wir jederzeit wieder die nöthigen Beschränkungen einführen.

Ich empfehle daher den Antrag des Ausschusses. (Beifall und Rufe: Sehr gut!)

Ich muß mir aber noch erlauben, dem Herrn Professor Hlubek auf Einiges zu antworten, was theils mich persönlich, theils die Sache betrifft.

Herr Professor Hlubek hat gesagt, die Handelskammern seien gar nicht kompetent, über diese Frage zu urtheilen. Nun, ich kann doch von einem so intelligenten Manne, wie Professor Hlubek ist, voraussetzen, daß er weiß, in welcher Wechselbeziehung Landwirthschaft und

Industrie stehen, und daß die Landwirthschaft erst dann recht blüht, wenn auch die Industrie blüht, und daß es sehr viele Industriezweige gibt, welche ohne die Landwirthschaft gar nicht bestehen könnten.

Herr Professor sagte ferner, die Regierung könne der Freigebung von Grund und Boden ihre Zustimmung niemals geben, weil sie dadurch einen Selbstmord begehen würde. Ich bitte aber den Herrn Professor, sich in den Ländern umzusehen, wo die Freigebung von Grund und Boden besteht, und welche ich mir soeben dem geehrten Hause vorzuführen erlaubt habe, und er wird sehen, daß diese Länder noch heute leben, und zwar viel besser leben, als wir in Oesterreich.

Was meine Abstimmung anbelangt, daß ich in der vorjährigen allgemeinen Versammlung der Landwirthschafts-Gesellschaft damals für 3 Filialen und zwar für die Freimachung von Grund und Boden gestimmt habe, so war ich dabei vollständig in meinem Rechte, und Se. Excellenz der Herr Präsident unserer Versammlung, welcher auch zugleich Präsident der Landwirthschafts-Gesellschaft war, wird mir bestätigen können, daß ich nur von meinem Rechte Gebrauch gemacht habe, und wenn ich 10 Filialen zu vertreten gehabt hätte, so hätte ich 10 Stimmen für die Freiheit von Grund und Boden abgegeben.

Der Herr Professor führt ferner an, daß, wenn Grund und Boden freigegeben werden, dann die Bodenschlächter und Bodenspekulanten in das Land kommen werden; allein wir warten vergebens auf diese Bodenspekulanten, und so viel wir auf sie warten, sie kommen doch nicht, die Zustände in Oesterreich sind ihnen viel zu schlecht. (Heiterkeit.)

Herr Professor Hlubek spricht von den Vaganten, welche durch die Freigebung von Grund und Boden entstehen würden, welche schon jetzt das Land durchstreichen; ich glaube aber, daß dies nicht die Folge der Freiheit sein werde, denn daß sich so viele Vaganten bei uns befinden, ist eine Folge der gesunkenen Industrie und unserer wirtschaftlichen Isolirung, welche die Verdienstlosigkeit hervorgerufen hat, und wenn Sie wollen, auch einer langjährigen schlechten Staatswirthschaft.

Herr Professor Hlubek hat gemeint, daß derjenige Bauer, der ein Nebengewerbe zu betreiben gezwungen ist, kein rechter Bauer mehr sei; ich aber glaube, daß der Bauer, der ein Nebengewerbe betreibt, der z. B. die Winterzeit dazu verwendet, ein Handwerk zu betreiben, wo ein anderer, der weniger fleißig ist, sich gütlich geschehen läßt, ein viel besserer Bauer sei, als der Andere, denn er verwerthet seine Arbeitskraft doppelt.

Herr Professor Hlubek hat auch angeführt, daß sich Baden schon veranlaßt gesehen hat, Beschränkungen einzuführen, weil die freie Theilbarkeit zu weit gegangen sei. Ich kenne diese Beschränkungen, und wenn der Herr Pro-

fessor die Güte hat, sein Buch aufzuschlagen, so wird er lesen, daß sie darin bestehen, daß man nicht über $\frac{1}{8}$ Joch theilen dürfte. Ich glaube, es heißt, dort $\frac{1}{4}$ Morgen für Acker und Wiesen. $\frac{1}{4}$ Morgen ist aber beiläufig 200 Klafter, das wäre ohnedem schon die weitgehendste Theilbarkeit. Der Herr Professor hat hingewiesen auf unsere Nachbarn in Osten, auf Ungarn; ich glaube aber gerade aus den Zeitungen und den verschiedenen Wahlreden, welche dort gehalten worden sind, entnommen zu haben, daß sich gerade die Ungarn nach wirtschaftlicher Freiheit sehnen, und einer der ersten National-Ökonomen in Ungarn, Herr v. Treßor, hat dieses wenigstens öffentlich in seiner Wahlrede ausgesprochen. So viel, was die Bemerkungen des Herrn Professors Hlubek anbelangt. (Rufe: Sehr gut!)

Landeshauptmann: Es haben sich in der Zwischenzeit die Herren Abgeordneten Graf Rottulinsky und Herman als Redner in der Generaldebatte einschreiben lassen.

Herr Globočnik hat das Wort.

Abg. **Globočnik** (L. = B. Luttenberg; — von der Tribune): Ich bedauere, das h. Haus mit einem persönlichen Gegenstande behelligen zu müssen; es hat jedoch ein Herr Vorredner denselben angeregt und mich dadurch gezwungen, etwas darauf zu erwidern.

Ein Herr Vorredner hat die Wichtigkeit meiner Stellung in diesem h. Hause bestritten und von einer vox populi gesprochen. Ich glaube, die vox populi, die mich in dieses Haus berufen hat, ist gleichberechtigt mit jeder andern und auch derjenigen, welcher mein Herr Vorredner die Ehre, hier zu sitzen, verdankt.

Ich habe die feste Ueberzeugung, — und ein Blick auf die Verfassungen und die Zustände anderer Länder gibt mir hierüber volle Beruhigung, — daß es nicht nothwendig ist, daß Derjenige, welcher ein Regierungsmitglied und zugleich Abgeordneter ist, zwei Herren dienen müsse. Ich glaube, die Absichten der Regierung können ganz gut mit dem Wohle des Volkes übereinstimmen, und daher auch ihre Diener.

Nach dieser Berichtigung muß ich auch noch erklären, daß es nicht mein persönlicher Wunsch ist, in diesem h. Hause das Wort zu ergreifen; die Stellung, die eben mein Herr Vorredner berührt hat, macht mir dies wirklich nicht zum Vergnügen. Aber um meiner Pflicht zu genügen, habe ich die Landbevölkerung in meinem Wahlbezirk lektlich einvernommen und sie ersucht, mich dessen zu entbinden, daß ich für die Bodengebundenheit rede, und ihnen zugleich die Gründe für und wider auseinandergesetzt. Die Bauern jedoch und die Besitzer überhaupt, welche nach meiner Meinung in diesem Gegenstande doch Diejenigen sind, denen ein Wort gebührt, haben erklärt, daß sie nicht unbedingt gegen die Bodenzerstückungs-Gesetze seien, sondern nur gegen die Schwierigkeiten, denen dormalen eine richtige Zusammenlegung der Gründe unter-

liege; sie wünschen, daß die Zerstückungsgesetze in soweit noch aufrecht erhalten werden, als die Gelegenheit benommen wird, mit dem Boden frei zu gebahren, die Gründe weiter zu zerstückeln, als es zur Erhaltung ordentlicher Bauernwirthschaften nothwendig ist.

Ich bin also von meinen Committenten verpflichtet, dafür einzustehen.

Was den Gegenstand selbst betrifft, so muß ich vor Allem meine Zweifel an die Kompetenz dieses Hauses in Bezug auf diese Frage kund geben. Ich kann aus dem betreffenden Paragraphen der Landesordnung nur ersehen, daß der Landtag berufen ist, ökonomische Fragen in seinen Bereich zu ziehen, und glaube, daß die Zerstückungsgesetze eine weitere Tragweite haben.

Die Zerstückungsgesetze involviren auch Rechte, die Gegenstand einer Reichsgesetzgebung sind. Der Art. IV dieses Gesetzentwurfes, welcher gewisse Ausnahmen macht, auf die sich das Gesetz nicht bezieht, welcher Lehen, Fideikomiss-Güter, Substitutionen davon ausnimmt, hindert nicht, daß das Gleiche auch auf Art. I Anwendung habe, denn dieser bestimmt zwar auch Rechte, aber andere, nicht dieselben.

Dadurch sind also die Bedenken, die gegen den Artikel I obwalten, nicht aufgehoben, nämlich die Bedenken gegen die Bestimmungen in Bezug auf die Erbfolge, auf die Besitzrechte.

Um aber in den Gegenstand selbst einzugehen, — angenommen, daß ich in Beziehung auf die Kompetenz unrichtig urtheile, — so muß ich da eben die Argumente des Herrn Berichterstatters auch für mich in Anspruch nehmen. Der Herr Berichterstatter sieht den Besitz von Grund und Boden als die Basis der Gesellschaft an, er erkennt, daß von der Gestaltung des Grund und Bodens das Wohl der Gesellschaft abhängt. Wenn nun aber die Gesellschaft ein Interesse an Dem hat, so ist es eigentlich die Gesellschaft, welche den Grund und Boden erworben hat, welche die Art und Weise des Besitzes bestimmt, welche vielfach den Besitz von Grund und Boden beschränkt durch Gesetze über das Wasserrecht, durch Forst- und andere Gesetze, welche nicht nur die Substanz, sondern sogar den Besitz des Grund und Bodens einschränken; die Gesellschaft hat folglich auch ein Recht, darauf zu sehen, daß die Gestaltung des Grund und Bodens in ihrem Interesse geschehe.

Nun fragt es sich: Ist es im Interesse der Gesellschaft gelegen, daß der Grund und Boden eine derartige Gestaltung annehme, daß sich Komplexe von Bauerngründen bilden? Ist es wohl im Interesse der Gesellschaft gelegen, einen kräftigen Bauernstand zu haben? Ich glaube: Ja. Ist es im Interesse der Gesellschaft, daß der Grund zerstückt werde, auf daß daraus eine höhere Produktion erzielt werde? Nein, meine Herren! Die Menge der Produktion, die Menge dessen, was die Bevölkerung

erzeugt, ist nicht der einzige Faktor seines Rechtes, seines Wohlstandes; es gibt viel höhere Interessen, die auch das Volk kräftigen, Interessen der Kultur, Interessen der Sittlichkeit. Wenn wir den Boden zerstückeln lassen bis auf die kleinsten Theile, so daß der Besitzer des Bodens über seine täglichen Bedürfnisse nicht hinaussehen kann, daß ihn die Sorge für sein tägliches Brot ganz okkupirt, dann, meine Herren, ist er auch nicht tauglich, sich zu höheren Ideen aufzuschwingen, dann ist er auch nicht tauglich zur Bildung, dann ist er auch nicht mehr Derjenige, aus dem sich die Gesellschaft rekrutirt, dann ist er nicht mehr geeignet, die Grundlage der Gesellschaft zu bilden; es ist ein moralischer Sumpf und kann keine gesunden Früchte bringen; es werden vielleicht im Anfange in den Sümpfen einige Blüthen aufgehen, es ist möglich, allein die Folge wird das zu Grunde gehen des Bauern sein.

Meine Herren! es ist eine Thatfache, worüber beide Theile einverstanden sind, daß nämlich die übermäßige Zerstückung von Grund und Boden gleich ist mit dem Zerfalle und Verfall der Nation; der Unterschied der Ansichten ist nur der, daß Einige dieses als das Symptom, Andere als die Ursache des Verfalles ansehen. Wer da weiß, daß nicht die Menge der Produkte, sondern die Gattung und die Art der Menschen den Staat und die Kraft desselben bilden, der wird nicht im Zweifel sein, daß die große und übermäßige Zerstückung von Grund und Boden auch den Zerfall der Gesellschaft mit sich bringt.

Ich frage nun: Was sind Grundzerstückungsgesetze? Sie sind weiter nichts als ein von der Nation vorbehaltenes Recht, auf die Gestaltung von Grund und Boden Einfluß zu üben und sie zu leiten. Ich frage ferner: Ist gegenwärtig die Zeit darnach, daß wir diese Gesetze, welche zu unserem Schutze gegeben sind, wegwerfen? Sind wir berechtigt, dieses zu thun? Sind vielleicht die Verhältnisse der Art angethan, daß wir dieser Gesetze nicht mehr bedürfen? Hat unser Grundbesitz bereits eine so feste Gestaltung gewonnen, daß es nicht mehr nothwendig ist, darauf Einfluß zu üben? Oder wünschen es vielleicht Diejenigen, denen wir diese Wohlthat zugebacht haben? —

Nein, meine Herren! nichts von allen dem; der Kredit liegt darnieder, der Bauer kann aus seinen Gründen kaum bekommen, was er bedarf. Der Bericht zählt uns alle diese Kalamitäten auf, in denen wir jetzt sind, die auf uns und dem Bauer lasten; er sagt: durch das Transportwesen sei eine neue Konkurrenz geschaffen worden, die landwirthschaftlichen Verhältnisse können nicht mehr in der Art bleiben, wie sie sind, es sei nothwendig, daß der Landmann sich hebe, daß er Bildung gewinne, daß er die Verkehrsmittel kennen lerne und den Markt zu beurtheilen wisse. Wird dies Alles aber auch ein einfacher

Arbeiter thun können? Nein, meine Herren! Das wird nicht geschehen.

Ich sehe daher nicht ein, warum wir eben jetzt, ungerufen, ohne daß Diejenigen, in deren Interesse wir zu handeln vorgehen, es wünschen, ihnen eine Wohlthat aufdringen sollen. Meine Herren, die Bauern sagen: wir sind wohl krank, aber nicht da, wir haben viele Krankheiten, welche die Herren kuriren könnten, aber diese Krankheit haben wir nicht; davon fühlen wir nichts.

Ich stimme daher für den Antrag des Herrn Dr. Hlubek.

Landeshauptmann: Herr Dr. Razlag hat das Wort.

Abg. Dr. Razlag (P.-B. Cilli): Meine Herren! Es ist heute von dem verehrten Hrn. Professor Hlubek erwähnt worden, daß diese Frage schon vor zwei Jahren in einer Sitzung der Landwirthschafts-Gesellschaft ventilirt wurde; auch ich war damals Abgeordneter, und zwar der Filiale Mann, und habe für einen Uebergangstermin gestimmt, der aber möglichst kurz sein sollte, während wir im Prinzip die Möglichkeit der freien Theilbarkeit des Grund und Bodens anerkannt haben. Seither habe ich diese Frage eindringlich studirt und zwar an der Grenze dreier Provinzen, von denen in einer die Theilbarkeit des Bodens schon seit mehreren Dezennien besteht, in den anderen aber noch nicht. Ich habe die Ueberzeugung gewonnen, und werde so frei sein, der Versammlung die Sache so kurz als es mir möglich sein wird, dahin darzustellen, daß die Theilbarkeit des Bodens durchaus nicht als staatsgefährlich erscheint, sondern daß sie im Gegentheil in einigen Provinzen Oesterreichs, oder in Theilen desselben sich als sehr vortheilhaft bewährt hat.

Das Uebergangsstadium, welches die Landwirthschafts-Gesellschaft im Jahre 1863 durch Stimmenmehrheit gewünscht hat, haben wir aber schon hinter uns; dieses Uebergangsstadium dauert vom 7. September 1848 bis jetzt, und ich glaube, meine Herren! daß dies ein hinlänglicher Termin ist, um einzusehen, daß das eine oder das andere Prinzip mehr Anerkennung verdiene und für die Dauer zur Geltung kommen soll.

Fassen wir den rechtlichen Standpunkt ins Auge, so wird es nicht klar, warum das Grundeigenthum bloß deshalb gebunden sein soll, weil angeblich das Staatswohl es erfordert. Meine Herren! In allen Fällen, wo der Einzelne mit seinem Privatvermögen dem Staatswohle ein Opfer bringen soll und muß, muß er auch entschädigt werden; ich sehe nun aber nicht ein, wie man den Landmann entschädigen wollte, den ohnehin nur die eiserne Nothwendigkeit dazu treibt, ein Stück seines altererbten Gutes hintanzugeben.

Nachdem nun in rechtlicher Beziehung kein Anstand obwaltet und der Staat durchaus kein Obergewaltrecht in diesem Sinne hat, denn sonst würde er ja Landwirth-

schafter werden, — im Volke aber der Hang zur Boden-Zersplitterung, wie der geehrte Herr Vorredner auseinander gesagt, nicht vorhanden ist, und es dem Grundbesitzer, welcher hinlänglich Grund und Boden hat, ohnehin freisteht, nichts zu verkaufen und er nur verkauft, wenn er muß, — so glaube ich, daß das Staatswohl in keiner Beziehung gefährdet ist, wenn man die Freiheit des Grund und Bodens anerkennt.

Der Grund, den Andere anführen, daß sich nämlich das Volk unmäßig vermehren würde, erscheint mir hochkomisch; denn man kann doch wohl eine derartige Wohlfarthspolitik nicht treiben wollen.

Wenn ich ferner erwäge, daß sich in ganz Oesterreich so wenig Leute der bessern Stände auf die Landwirthschaft verlegen, während gerade die Landwirthschaft intelligente Kräfte verlangt, so sehe ich nicht ein, warum man gerade das Land mehr berücksichtigen soll, als die Leute, die im Lande leben, in der Hinsicht, daß das Staatswohl gefährdet sein soll. Aus dem Grunde kann ich vom Rechtsstandpunkte nicht einsehen, wie man die Freiheit des Bodens nicht anerkennen kann.

Der Staat hat nicht einmal das Recht, in derlei individuelle Rechte einzugreifen, außer er entschädigt den Einzelnen, wie es in vielen anderen Zweigen der Gesetzgebung vorkommt.

Der Herr Abg. Plankensteiner hat uns hinreichend klar gemacht, daß wir auch nicht einmal im Stande wären, dem Einzelnen die Hufe Landes vorzuschreiben, die nothwendig ist, damit er seinen Zweck erreicht und damit auch der Staatszweck im Großen und Ganzen erreicht werde. Wir haben nämlich gesehen, wie zwischen der Industrie und der Landwirthschaft ein inniger Zusammenhang besteht. Der kleine Arbeiter muß, soll er nicht wirklich ein Proletarier werden, wenn etwa der Fabrikant die Arbeiten einstellen müßte, einen kleinen Besitz haben, und deshalb scheinen die Gegner der Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden der Meinung zu sein, man solle gewisser Maßen in kasuistischer Weise da mehr, da weniger Freiheit gestatten.

Es leuchtet mir auch nicht ein, warum der Bauernstand nicht blühen sollte, wenn er sich jener Freiheit erfreut, da es ihm ja freisteht, von derselben Gebrauch zu machen oder nicht. Ich halte es für viel besser, wenn wir, statt 1000 Bauern und 3000 Knechte und Mägde zu haben, etwa 4000 Bauern und nur 1000 Knechte und Mägde haben. Der kleine Grundbesitzer wird ebenfalls Dienste bei dem größeren verrichten; wir sehen dies praktisch nicht nur in unseren Provinzen, sondern auch außerhalb Oesterreichs, wie die Herren Vorredner schon auseinandergesetzt haben. Ein Mangel an Arbeitskräften wird dann weniger zu besorgen sein, wenn kleine Wirthschaften bestehen, weil eben der kleinere Landwirth an den größeren gebunden oder an den Industrie treibenden Bürger in der

Stadt gewiesen ist. Es wird viel weniger Mangel an Arbeit sein, als jetzt, weil eben das Interesse, das kleine Besitzthum möglichst auszubreiten, es leichter durch Arrondierungen zu erweitern, ihm einen Impuls geben wird, durch die Arbeit seine Lage zu verbessern.

Es ist hie und da, wenn wir das Unterland zwischen der Dran und der Save nehmen, die Grundzertrümmung — um mich dieses beliebten Ausdruckes zu bedienen — praktisch beinahe ganz durchgeführt. Dies geschah dadurch, daß man die Grundstücke zertheilte, ohne den politischen Trennungs-Konsens einzuholen, und es geschah dies schon seit Jahren, ja man kann sagen, seit vielen Dezennien. Die Bodengebundenheit bringt es daher mit sich, daß schon der Landmann darauf Bedacht nehmen muß, wie es ihm möglich sein wird, bestehende Gesetze zu umgehen. Oft werden Darlehensverträge geschlossen, welche, weil, wie schon der Hr. Abg. Planensteiner bemerkte, das Kapital im Lande nicht zu haben ist, in einem Scheinkauf ihren Abschluß finden. Erwägen wir nun, wie viele Prozesse daraus entstehen, daß viele Grundstücke ohne Erwirkung des politischen Konsenses faktisch verkauft worden sind, oder erwägen wir, wie ein Hof, von welchem seit Jahren die besten Parzellen verkauft worden sind, und der vom Besitzer des Stammgrundes, da er in Armuth gerathen ist, verkauft wird, aussieht, — so ist, glaube ich, dem National-Wohlstande in keiner Hinsicht Genüge geschehen; denn der Erstehrer bekommt einen devastirten Stammgrund und hat noch die angenehme Aussicht, im langen Prozeßwege die ursprünglich zum Stammgrunde gehörigen Parzellen zurückzuerlangen. Es ist daher die Verjährung, auf die viele unserer Landleute spekuliren müssen.

Ich glaube daher, meine Herren, wir sollten mit offenem Visir den Gefahren entgegensehen, welche uns Einige so schwarz ausgemalt haben, die meinen, der Staat werde zu Grunde gehen, wenn die Freiheit des Boden-Verkehrs gestattet würde. Denn Zersplitterung ist nicht die Ursache der Armuth, sondern deren Wirkung.

Der Hr. Prof. Glubel hat Unterfrain angeführt. Ich kenne Unterfrain persönlich, und wenn wir Unterfrain anführen, müssen wir auch Oberfrain und Innerfrain anführen. Die Vergleichung zwischen Unterfrain und Oberösterreich hinkt, weil dort ganz andere soziale und klimatische Bodenverhältnisse sind, als da. Unterfrain ist, was Gotschee betrifft und einen großen Theil herüber von Cernembl und Mättling gegen Landstraß zu, sehr unfruchtbar, steinig; es kann also nicht viel gedeihen, weshalb die Bevölkerung angewiesen ist, einige Erzeugnisse von Holz u. dgl. in die Welt zum Verkaufe zu tragen, da ja die Weiber und Kinder die Wirthschaft in dem steinigem Gebirge, wo viel öde liegt, ohnehin leicht besorgen können. Allein, meine Herren, in Oberfrain hat die Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden die besten

Früchte getragen, — man kann sich davon täglich überzeugen, — weil dort zugleich mit der Bodenfrieheit die Industrie in Aufschwung gekommen ist. Man hat dort gute Schulen eingeführt, die Obstkultur ist in sehr hohem Grade entwickelt, und man findet dort eine Eisenindustrie in Artikeln, die nach den südlichen Donauländern gehen u. s. w. Man hat also in Oberfrain gesehen, daß die Bodenfrieheit die besten Früchte trug, und wenn man jetzt versuchen wollte, dort die Bodengebundenheit wieder einzuführen, würde man ganz gewiß auf einen bedeutenden Widerstand selbst der untersten Klasse der Bevölkerung stoßen — wenn man sich schon in manchen Dingen gerade auf die unterste Klasse des Volkes berufen will, die oft nicht die Verhältnisse derart zu übersehen im Stande ist, um einen sichern Blick in die Zukunft des Staates zu haben.

In Innerfrain hat die Zerstückung des Bodens allerdings zu Latifundien geführt. Es sind dort bedeutende Grundstücke zusammengekauft worden, weil dort mehr Handel blühte, und der Handel bereichert unter Umständen schneller, als es bei der Landwirtschaft oder bei den Gewerben der Fall sein kann. Außerdem ist aber die steinige Beschaffenheit des Landes mit die Ursache, und die Schulen sind in Innerfrain nicht in der Weise gepflegt worden wie in Oberfrain.

Ebenso wenig ist dies letztere in Unterfrain der Fall, und deshalb finden wir dort jene Armuth, wie wir sie etwa bei uns im Lande, wo das Prinzip der Bodengebundenheit noch heute in Wirksamkeit steht, antreffen. Hätte man in Unterfrain und in Untersteier früher Schulen eingeführt — ich verstehe darunter nicht blos Landschulen, ich verstehe darunter auch Lehrerseminarien, Industrie- und Gewerbeschulen — so würde man nicht zu beklagen haben, daß wir in Untersteier ebenso seufzen nach der Freiheit des Bodenverkehrs, als die Leute in Unterfrain seufzen aus Armuth. Wir haben in den letzten Jahren gesehen, daß gerade jener Landmann, der mehr Grund besitzt und daher mehr Dienstboten zu ernähren hat, in einer viel schlechteren Lage war, als der kleinere Grundbesitzer.

Erwägen wir weiter, wie viele Grundzerstückungen vom Landes-Ausschusse bewilliget wurden, so wird man finden, daß nur in den seltensten Fällen den Gesuchen nicht statt gegeben wurde; hiebei ist aber der Kostenpunkt ein sehr bedeutender. Es wird eine Parzelle verkauft in der bagen Hoffnung, es dürfte die Erwirkung des Trennungs-Konsenses gelingen. Der Käufer dieser Parzelle bietet weniger dafür, als er bieten würde, wenn er völlige Gewißheit hätte, daß er ohne Umwege, ohne Kosten sogleich unwiderruflicher Eigenthümer dieser Parzelle werden könne; ich weiß dies aus eigener Erfahrung. Wenn man nun berücksichtigt, welche Ausfertigungen und Stempel bei einer Grundzerstückung gegenwärtig nöthig sind, daß z. B. schon bei einem kleineren Operate die Kosten beinahe

jedesmal auf 15—20 fl. zu stehen kommen, daß auch die Schätzleute und Kommissionen Einiges in Anspruch nehmen, so sehe ich nicht ein, warum man, nachdem die meisten Grundzerstückungs-Operate ohnehin günstig erledigt werden, die Bodenfreiheit noch länger hinausschieben soll, um einzelnen Advokaten und Notaren Arbeit zu geben, welche sie nicht finden würden, wenn die Abtrennung einfach ins Grundbuch kommen würde.

Unser Landmann verkauft ohnehin nur dann, wenn er verkaufen muß, und derjenige, der eine Parzelle vom Stammgrunde weg verkaufen will, hat gewiß vorher all' sein Vieh geopfert und die Waldungen soviel als möglich abgestockt. Ist nun die Parzelle unverkäuflich, und kann der Landmann nicht aufkommen, weil Erbschaften auszu zahlen, alte oder neue Schulden zu begleichen sind und er kein Geld bekommt, so zieht sich die Exekution auf das ganze Gut einige Jahre hinaus, und der Ersterher erhält, wenigstens in sehr vielen Fällen, eine gänzlich devastirte Realität. Ob dies in national-ökonomischer Hinsicht von Vortheil ist, darüber wird sich Jeder leicht eine entsprechende Ansicht bilden können. Ich spreche auch hier aus eigener Erfahrung.

Da wir gegenwärtig, meine Herren! noch kein Gesetz über Arrondirungen haben, — und ein solches wäre uns so nothwendig, wie ein Wassergesetz, wenn wir nun endlich einmal die Landwirthschaft auf jene Stufe der Vollendung bringen wollen, auf der sie schon lange stehen sollte, um den Staatszweck möglichst zu erreichen, denn Oesterreich ist ja ein großer Agrikulturstaat, — so müssen wir die dormalen noch bestehenden hemmenden Schranken beseitigen; wir müssen die Schranken beseitigen, welche den Bodenverkehr erschweren, ihn aber doch nicht zu hindern vermögen.

Man könnte glauben, hiedurch würde der Bauernstand nicht so stabil bleiben, als er jetzt ist. Allein bei uns ist die Auswanderungslust, Gott sei Dank, noch immer nicht gar so groß; wenn bei uns der eine oder der andere Stand überfüllt erscheint, so steht es Jedem frei, sich in einem anderen Lande Oesterreichs einer beliebigen Beschäftigung zuzuwenden, sich in ein anderes Land zu begeben, wo der Boden noch des Bearbeiters harret.

Manche behaupten sogar, die Steuereinhhebung würde erschwert, allein das scheint mir ein so kleinlicher Grund zu sein, daß er einer Entgegnung gar nicht werth ist.

Allein auch die Stabilität scheint mir nicht gefährdet zu sein, weil Oesterreich aus mehreren Völkerschaften besteht; jede Völkerschaft wird sich zusammen zu halten suchen, und die aus einer anderen Provinz Angefiedelten werden sich wieder zusammenzuhalten suchen, wie wir das im Banate sehen können. Ich glaube also, die Bodenfreiheit würde der Stabilität des Volkes durchaus nicht hinderlich sein.

Wessen wir vor Allem im Lande bedürfen, das ist ein

ausgiebiger Unterricht, damit wir jenen Grad von Wohlstand erzielen können, welchen gewiß alle Völker Oesterreichs eifrig anstreben. Unter dem Unterrichte begreife ich au er dem früher Angeführten, daß alle jene gebildeten Leute, welche mit dem Volke zu thun haben, in ihrer Jugend Gelegenheit bekommen, landwirthschaftlichen Unterricht zu genießen. Zu jenen Leuten zähle ich außer den Lehrern auch die Geistlichen, und ich zähle sie deßhalb dazu, weil sie, außerdem, daß sie unter dem Volke zu wirken haben, oft selbst Wirthschaftspfarrer übernehmen, und weil Mancher, der eine große Wirthschaftspfarre bekommt, in Verlegenheit ist, da er selbst mit einer kleinen nicht umzugehen weiß. Wenn daher die hochwürdigsten Fürstbischöfe einmal bewilligen werden, daß in den Diözesan-Lehranstalten die Theologen im 4. Jahrgange z. B., landwirthschaftlichen Unterricht genießen; wenn wir einmal Lehrseminarien haben werden, die natürlich zu guten Volksschulen im ganzen Lande vorausgesetzt werden, dann, glaube ich, können wir auf eine intensivere Bewirthschaftung hoffen, und dann haben wir nicht jene Folgen zu besorgen, die von der entgegengesetzten Seite angeführt wurden.

Meine Herren! Ich bin ein großer Verehrer von historischen Rechten; es ist der Geschichte anheim gegeben, alle jene Verordnungen und Gesetze zu würdigen, welche bisher die Bodengebundenheit regelten. Allein, wenn man auch die Geschichte verehrt, weil sie unsere Lehrmeisterin ist, so muß man doch als denkender Mensch fordern, daß das, was sich nach reiflicher Erwägung als wirklich veraltet dargestellt hat, noch zu rechter Zeit reformirt werde. Und ich glaube, meine Herren! es ist die höchste Zeit dazu, wenn wir an die großen Calamitäten denken, welche unsere Landbevölkerung betroffen haben.

Außer der Verbesserung des Unterrichtes würde auch eine angemessene Besteuerung von Grund und Boden wesentlich das allgemeine Wohl fördern; es soll nicht der eine, der vielleicht die Hälfte weniger als der andere aus einem gleichen Grunde wie dieser einnimmt, eine gleiche, oder vielleicht gar eine im entgegengesetzten Verhältnisse stehende Steuer zahlen müssen. Im Unterlande ist es eine stetige Sage, daß bei der Ausmittlung der Grundsteuer das Unterland um 80.000 fl. überhalten worden sei. Man sollte denn doch ein Steuersystem anstreben, das beim Volke in einem besseren Kredite steht; dasselbe wird für den Staat sowohl als für den Steuerträger von Nutzen sein.

Wenn die Bodenfreiheit ausgesprochen würde, so würde ich ein weiteres Mittel zur Hebung der Landeskultur darin finden, daß mehrere Militärbefreiungen in das Heeres-Ergänzungs-Gesetz aufgenommen würden. Ueber diesen Punkt dürfte ein anderes Mal zu sprechen Gelegenheit sein; ich berühre denselben nur hier, weil die Landwirthschaft unter den jetzigen Bestimmungen wesentlich leidet. Ein 58jähriger Mann, er mag ein großer oder

kleiner Grundbesitzer sein, der einen einzigen herangewachsenen Sohn hat, kann nie aufkommen, wenn ihm der Sohn, der ihn unterstützen sollte, auf mehrere Jahre entzogen wird.

Ich glaube daher, meine Herren, daß es eben die höchste Zeit, aber Gott sei Dank noch nicht zu spät ist, daß ans Werk gegangen werde, um eine bessere Zukunft zu ermöglichen und zu schaffen. Es ist noch nicht zu spät, weil unsere Völker noch Kraft genug in sich fühlen, um sich hinauszuarbeiten aus dem Elend, in das sie in den letzten Jahren gekommen sind.

Es ist die Pflicht und die Aufgabe aller Patrioten, das Volk aufzuklären, wenn es über irgend eine Angelegenheit schiefe Ansichten haben sollte. Es ist z. B. die Frage der Freigebung der Advokatur angeregt worden; wollte man aber die Entscheidung dieser Frage bloß den bestehenden Advokaten anheim geben, so würde die Advokatur nie frei gegeben werden. Ich habe dieses Beispiel angeführt, weil ich selbst dem Advokatenstande angehöre.

Ich empfehle daher den Antrag des Ausschusses zur Annahme.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Mosdorfer hat das Wort.

Abg. Mosdorfer (Hartberg): Die Bodengebundenheit bei Rustikalgründen ist bereits so vielfach besprochen worden, daß es schwer wäre, noch irgend etwas Neues anzuführen.

Meines Erachtens soll aber, bevor auf die Utilitätsgründe eingegangen wird, die Frage erledigt werden, ob nicht die Beschränkung im freien Verkehr von Grund und Boden ein unberechtigter Eingriff in das freie Eigenthum des Staatsbürgers ist? Fällt die Beantwortung dieser Frage bejahend aus, und wird eine Beschränkung als eine Rechtsverletzung angesehen, so entfällt auch die Würdigung der Nützlichkeitsgründe von selbst, und von einer Beschränkung kann in keinem Falle mehr die Rede sein. Als Nichtjurist beginge ich eine Annahme, wollte ich mich in juristischen Deductionen ergehen. Wenn ich aber zurück denke auf die Verhandlungen im Landtage, welche den politischen Consensus zum Gegenstande hatten, wobei man als Grundlage die Freiheit des Individuums als unveräußerliches Recht anerkannte, und jede Beschränkung der Verhehlischung beseitigt wissen wollte, so komme ich unwillkürlich zu dem Schluß, daß die Selbstständigkeit und Freiheit des Individuums auch auf die Erwerbung und Veräußerung des Eigenthums ausgedehnt werden müsse, und daß daher alle Beschränkungen in dem Verkaufe oder der Parzellirung als den Grundsätzen des Rechts- und des Verfassungsstaates zuwider, aufzuheben seien.

Widerstreitet aber die Bodengebundenheit dem oben angegebenen Grundsatz nicht, so sollte sie meiner Meinung nach beibehalten werden, wofür in Berücksichtigung

der sozialen und sittlichen Zustände und vom Standpunkte der Landwirthschaft und Industrie sehr viele und wichtige Gründe sprechen, und wovon ich die wichtigsten mit wenigen Worten aufzähle.

Die Bodengebundenheit steht mit der Erhaltung eines kräftigen und blühenden Bauernstandes in enger Verbindung. Ein kräftiger Bauernstand ist aber die feste Stütze des Staates. An seinen häuslichen Herd, an seine Familie mit Hingebung gebunden, wird er sich nie bewogen finden, in unruhigen Zeiten sich an revolutionären Umtrieben zu betheiligen; sein ertrags- und lebensfähiger Grundbesitz erhält ihn steuerfähig und gibt ihm die Mittel an die Hand, seine Kinder durch einen entsprechenden Volksunterricht zu guten Staatsbürgern heranzuziehen. Ein nach seinem Umfange ertragsfähiger Grundbesitz eröffnet dem Landwirth auch die Quellen zum rationellen Betriebe der Landwirthschaft, und bewirkt, daß er als Produzent mit vielseitigen und massenhaften Produkten, und als Consument durch den Verbrauch von industriellen Gegenständen zur Förderung von Industrie und Handel mächtig beiträgt.

Solche Vortheile können im Gegensatz die kleinen Grundbesitzer, die Kneusler oder Zwergwirthe, wie sie genannt werden, niemals herbeiführen. Ein so kleiner Grundbesitz erlaubt niemals, eine auf geregelter Fruchtfolge gegründete Bewirthschaftung zu verfolgen, und das Haupterträgniß der Landwirthschaft, die Viehzucht zu betreiben; ohne Viehzucht erhält der Landmann keinen Dünger, ohne Dünger wird der Boden kraftlos und ausgezogen, und gibt keinen Ertrag. Daher verarmen die kleinen Landwirthe selbst bei fleißiger Bearbeitung des Bodens.

Von einem Schulunterrichte oder einer nothdürftigen Erziehung der Kinder kann bei solchen Leuten keine Rede sein, eben weil es ihnen an dem Nothwendigsten, selbst an der Bekleidung gebricht, um ihre Kinder in die Schule schicken zu können.

Daß Steuerexekutionen den kleineren Grundbesitzer viel häufiger treffen, als den größeren, dafür liefern die Steuerämter unwiderlegliche Beweise. Kraftlos und verschuldet, wie solche Leute sind, stehen sie hilflos da, der kleinste Unfall macht sie zu Bettlern und jagt sie von der Kneuse.

Bei der Freiheit des Bodenverkehrs werden solche Zwergwirthschaften wie Pilze aus der Erde sich entwickeln und eben wegen der Unfähigkeit zum Erwerbe für eine Familie von einer Hand zur andern gehen.

Es herrscht seit einiger Zeit unter dem Arbeiter- und dem Proletarierstande eine fieberhafte Hike, sich zu verhehlischen, und die Begierde, einen gewissen Grad von Selbstständigkeit zu erlangen, einen kleinen Grundbesitz zu erwerben. Die wenigen mit Anstrengung ersparten Gulden opfern sie leicht zur Erwerbung eines Grundbe-

figes, in ihrem Ideale malen sie sich gold'ne Berge für die Zukunft; sie taxiren die Bodenrente viel zu hoch. Diese Leute bedenken nicht, daß das Morgen anders sein könne als das Heute.

Mit der Aufhebung des Bestiftungszwanges würde sich in Oesterreich das gefährliche, verarmte Landproletariat einstellen, das durch seine physische Verkümmern und sittliche Verwilderung dem Staate ebenso gefährlich ist, als den Gemeinden, der Sicherheit der Person und des Eigenthums.

Wenn die Gegner der Bodengebundenheit dafür halten, daß die Beschränkung sich als ein Hemmschuh für die Landwirthschaft und als ein Nachtheil für die Industrie herausstelle, weil die Bodengebundenheit nicht immer den Verkauf oder die Parzellirung solcher rustikalgründe gestattet, welche von ihren Eigenthümern verwahrlost und irrationell betrieben, dagegen in der Hand eines fleißigen, intelligenten Landwirthes Vortheil und Nutzen für das Allgemeine bringen würden; wenn die Gegner der Bodengebundenheit in derselben eine der Landwirthschaft so schädliche Beengung finden, so wird diese Schattenseite bei weitem überstrahlt durch die Vorthelle, welche der größere Grundbesitz für die Landwirthschaft und Industrie hat.

Wenn die Handelskammern mit Hinweisung auf die Gewerbefreiheit auch den freien Verkehr mit Grund und Boden bevormorten, so handeln sie ganz consequent; wenn aber die Männer der Industrie und des Handels die rückichtslose Mobilisirung von Grund und Boden als eine Forderung zur Hebung der Industrie beanspruchen so kann ich, der ich bereits eine 30jährige gewerbliche Bahn zurückgelegt habe, von meinen praktischen Ansichten geleitet, ihnen hierin nicht folgen. Ich frage, von wem werden Industrie und Handel mehr unterstützt, vom Bauer oder vom verarmten Knecht? Woher erhalten der Handeltreibende und Industrielle ihr Getreide, Schlachtvieh und viele andere Nahrungsmittel, ferner Holz und Kohle? Gewiß entweder von dem Gutsbesitzer oder von dem Bauernstande, aber niemals von dem ausgefogenen Knecht, der von der Hand in den Mund lebt. Hingegen fließen von dem für landwirthschaftliche Produkte eingegangenen Gelde von Seiten des Bauernstandes im Ganzen wieder außerordentlich große Summen in die Kassen der Industriellen zurück. Stockt die Industrie, und kann der Bauer deshalb seine Fehsung nicht angemessen verwerthen; trifft ihn Mißwachs und bringt ihn in Geldnoth, muß er sich in Allem und Jedem einschränken, so verspüren dies Industrie und Handel sehr stark. Was dann, wenn der Bauernstand immer mehr abnimmt und an dessen Stelle Familienwirthschaften getreten sind, deren Jahresausbeute nicht einmal hinreicht, den Bedarf der Familien zu decken, welche sich in Fetzen kleidet, die so lange zusammengeflickt werden, bis sie als unhaltbar in den Lumpensack wandern? Hoffen Sie nichts von dieser

Misere für die Errichtung von großen Gewerbsanlagen, hoffen Sie nichts für Handel und Industrie, und hoffen Sie nichts für die Hebung der Landwirthschaft.

Der so vielseitig angepriesene freie Bodenverkehr, tritt er ins Leben, gäbe sogleich den Spekulanten und Gutsbesitzern Gelegenheit, großartige Kapitalien im Ankauf von Bauernwirthschaften zu verwerthen, denn der Ankauf von Grund und Boden hat zu Zeiten, wo Staats- und Industriepapiere entwerthet sind, wo Handel und Industrie darnieder liegen und eine ungemein kleine Rente abwerfen, etwas Verlockendes. Die Vereinigung vieler Bauernwirthschaften in Einer Hand müßte aber nach und nach den Bauernstand aus Oesterreich verdrängen; es würde sich aber, da die Bewirthschaftung übermäßig großer Landwirthschafts-Komplexe weder durch den Besitzer, noch durch einen Administrator möglich wäre, das bei uns so gefährliche und schädliche Pachtsystem einnisten und ausbreiten. Je mehr durch den Ankauf vieler Bauerngüter und durch deren Vereinigung in Einer Hand der Bauernstand abnimmt, desto mehr erscheinen an dessen Stelle theils jene Besitzlosen, welche als Pächter vom Gutsheeren abhängig, jeder Selbstständigkeit entbehren, und zu politischen und anderen Zwecken mißbraucht würden, — theils auf ihrem kleinen Grundbesitz Verarmte, welche Nichts zu verlieren haben, und zu unruhigen und bewegten Zeiten nur zu leicht an kommunistischen Umtrieben sich betheiligen.

So viel ist gewiß, daß alle Nachtheile, welche in den Ländern des freien Bodenverkehrs, in Württemberg, in anderen Ländern Deutschlands, in Frankreich, Italien und England sich geltend machten, auch bei uns beim Aufhören des Bestiftungszwanges sich entwickeln und dauernd zur Geltung kommen würden. Blicken Sie hin auf jene Länder, wo die Bodenerstückerung bis in die kleinsten Parzellen vorherrschend ist, in die Länder am Rhein, Neckar und Main. Stellenweise ist es so weit gekommen, daß die große Wirthschaft keine Pflege mehr findet, daß in Fällen, wo eine weitere Parzellirung unmöglich ist, einzelne Fruchtbäume als Heirathsgut gegeben werden; solche Zwergwirthschaften leiden Mangel selbst an dem nöthigsten aller Gewürze, an dem Salz, ohne welches selbst das Vieh verkümmern muß; ihr Schicksal ist nicht viel besser als das der Sklaven. Wenn dann alle Stricke reißen, wenn jede Hilfe fern bleibt, wenn ihre Lage trostlos geworden ist: dann bleibt ihnen nichts übrig, als den Wanderstab zu ergreifen, das Land ihrer Geburt zu verlassen, um in der Auswanderung ihre Rettung zu suchen. Viele und emsige Hände sind dadurch England und Irland entzogen worden.

Zu solcher Noth führt nun die Bodenertrümmern in jenen Ländern, wo Handel und Industrie blühen, und wo die Bearbeitung des Bodens lohnende Erzeugnisse liefert. Oesterreich besitzt keine blühende Industrie mehr

seine Industrie blutet aus tausend Wunden; der einzige reale Boden, um den uns das Ausland so sehr beneidet, — real — ungeachtet der vielen Lasten, die ihm anhängen, — ist der kräftige und blühende Bauernstand. Sinkt auch diese Stütze Oesterreichs, dann ist keine Hoffnung vorhanden, daß unsere Industrie erstarke und eine blühende werde.

Das Experiment, welches Sie soeben in Vollzug zu setzen im Begriffe stehen, ist ein sehr gewagtes, insbesondere in Oesterreich und zu einer Zeit, wo eine nie da gewesene Geldnoth und Kreditlosigkeit auf uns lastet, die den Bauernstand leicht Veranlassung geben könnte, zu Nothverkäufen seine Zuflucht zu nehmen.

Ich halte die Aufhebung der Bodengebundenheit für eine Ueberstürzung und stimme gegen das Gesetz.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Hermann hat das Wort.

Abg. **Herman** (L.-B. Pettau): Meine Herren! Wir stehen vor einer alten Erscheinung: vor dem Kampfe des Vorurtheils und des Althergebrachten gegen den Fortschritt und gegen das Neue. Zwischen Gebundenheit und Entfesselung des Bodens haben wir zu wählen, und da kann die Wahl nicht zweifelhaft sein. Heut zu Tage, wo sich das Gewerbe frei gemacht, wo der Verkehr, alle Klassen des Volkes aller ihre freie Bewegung und Entwicklung hemmenden Fesseln sich zu entledigen streben, heut zu Tage soll ein großer Theil des Volkes gebunden sein, nicht zum Schutze einer fremden Rechtsphäre, sondern aus Willkühr, und soll noch ferner verwendet werden als Mittel zu fremden erträumten Zwecken? Meine Herren! Eine solche Theorie ist unzeitgemäß, sie ist juridisch und sittlich verwerflich, und wenn Sie zehnmal einen kräftigen Bauernstand brauchen — seine Rechtsbeschränkung ist kein Mittel, einen solchen zu schaffen, und Sie haben hiezu auch kein Recht. Bessere Erziehung des Volkes, Erniedrigung der Zölle und der Steuern, wohlfeile und schnelle Justiz, wohlfeile Kommunikationsmittel u. s. w., das sind Mittel, einen kräftigen Bauernstand zu schaffen, nicht aber veralteter, verrotteter Unfug, ewige Bevormundung und behördliche Einmischung, nicht die Aufrechterhaltung bäuerlicher Fideicommiss.

Was verstehen die Gegner der Bodenfreiheit unter einem kräftigen Bauernstande, den sie in Einem fort im Munde führen? Sie verstehen darunter nicht die Person des Bauers, sie verstehen darunter nicht die Bewirthschaftung des Bodens, sondern einen bestimmten Komplex; ob dieser Komplex nun gut oder schlecht oder gar nicht bewirthschaftet wird, gilt ihnen wenigstens nicht als Hauptsache; wenn nur der Komplex erhalten wird, dann haben sie schon einen kräftigen Bauernstand.

Ich glaube jedoch, meine Herren! die Sache stellt sich richtiger so: Wir brauchen eine kräftige Landwirthschaft, wir brauchen eine bessere Bearbeitung des Bodens,

und unter diesem Gesichtspunkte kann man nur der Freitheilbarkeit des Bodens das Wort reden, denn es ist einleuchtend, daß sie eine tüchtige Bundesgenossin einer intensiven Landwirthschaft sein wird, wie ja auch schon der Käufer eines Grundkomplexes denselben besser zu bewirthschaften pflegt, als der Verkäufer.

Meine Herren! Man nennt die Freitheilbarkeit eine „Bodenzertümmung.“ „Zertümmern“ heißt aber „Zerstören“, „Vernichten“; der Boden wird jedoch nicht zerstört oder zerstört, ob er oder ein Theil desselben sich in der Hand des A. oder B. befindet. Jedes Ding hat zwei Seiten und es ist keine Schwierigkeit, gegen jede auch noch so wohlthätige Neuerung, Gründe und namentlich Scheingründe aufzufinden. Als die Gewerbefreiheit projectirt ward, meldeten ingeleichen sich die Unglücks-Proppheten; aber ich glaube, es ist Niemand unter uns, der das träge, langweilige Zunftwesen sich zurückwünschen würde. Als wir eine Konstitution verlangten, ging das Wort von Mund zu Munde, wir seien dazu noch nicht reif; wenn diese Unglücks-Proppheten damals Recht behalten hätten, würden wir heute nicht über die Freitheilbarkeit des Grundes und Bodens berathen. Und so ist die vox populi nicht immer die vox Dei, sie ist nicht immer die richtige. Der Bauer hat die Feudallasten abgelöst und es ist Zeit, daß er sein Eigenthum unbeschränkt hinaus bekomme. Oder glauben Sie, daß dem Bauer die Anhänglichkeit an sein Besitzthum auf einmal abhanden kommen würde? Oder berechtigt uns die Möglichkeit des Mißbrauches einer guten Sache, zu sagen, daß sie dadurch eine schlechte wird? Hat nicht der Güterverkehr seine eigenen natürlichen Gesetze und sein Correctiv in sich selbst? Man wird verkaufen und kaufen, man wird verkleinern und vergrößern, es werden große und kleine Wirthschaften bestehen, wie jetzt, und die Geld- und Natural-Leistungen werden sicherer gefordert und gegeben werden können, als jetzt.

Das ländliche Proletariat! — das heißt, man fürchtet eine Vermehrung des Volkes, und diese will man künstlich verhindern. Abgesehen davon, daß es nicht gewiß ist, daß eine Vermehrung der ländlichen Bevölkerung für uns wirklich ein Unglück, abgesehen davon, daß die vermehrte ländliche Bevölkerung in der durch selbe bedingten Verbesserung der Bodenbewirthschaftung eben auch ihre Subsistenzmittel findet; hat auch das Anwachsen der Bevölkerung sein Correctiv, seine Naturgesetze und es steht uns nicht zu, diessfalls die Vorsehung spielen zu wollen.

Meine Herren! Gesetze, die ungerecht sind, die sich überlebt haben, setzt die Praxis außer Wirksamkeit; so bestehen auch die jetzigen Gesetze, die die Freitheilbarkeit verhindern, fast nur insoweit, daß sie den Bauer herumziehen, und auf seine Kosten den Winkelschreibern ein Verdienst verschaffen. Und wenn dem Volke so manche Unkosten und den Behörden so manche Arbeit erspart werden, wenn die Bewirthschaftung eine intensivere, wenn

die Arrondirung eine erleichterte sein wird, — ist das kein volkswirtschaftlicher Gewinn? Haben die Gegner einen dergleichen Gewinn aus ihrem Systeme aufzuweisen? Keinen haben sie, nicht einmal den die Vermehrung von Knechteln verhindert zu haben, die heute als eben so viele Diebe geschildert werden.

Möge man auch fremde Länder und die dortigen Verhältnisse als abschreckende Beispiele anführen, so sage ich, wer weiß, ob man für die geschilderten Erscheinungen auch die richtige Ursache gefunden hat. Ich halte mich nur an unsere Verhältnisse und für unser Land ist die Bodengebundenheit verderblich, die Freiegebung dringend nothwendig; und ich bin auch in der Lage eine französische Sentenz anzuführen: das Beste und Natürlichste ist eben: „Laisser faire et laisser les aller.“

Man hat auch die Kompetenz des Landtages zu bestreiten versucht, indem man eine Distinktion zwischen Landes- und Staatszwecken gemacht hat. Am Ende ist jedes Landesinteresse auch Staatsinteresse und mit dieser Theorie können wir die ganze Kompetenz des Landtages in die Luft sprengen. Ich glaube jedoch, meine Herren! unserem Landtage stehe es am allerwenigsten zu, hier Kompetenzscrupel zu haben, da hier der Sitz, das Lager der sogenannten Autonomisten sein soll. Ich glaube, das Gesetz, das der h. Landtag zu beschließen sich anschickt, ist die wohlthätigste Maßregel, die derselbe in seiner bisherigen Periode zu treffen Gelegenheit hatte. Ich wünsche von Herzen, daß ich dem Landtage zum Zustandekommen des Gesetzes gratuliren könnte. Ich schließe mich dem Antrage des Ausschusses an. (Bravo! und Rufe: Sehr gut!)

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Graf Rottulinsky hat das Wort.

Abg. Graf Rottulinsky (G.-G.-B.): Ich werde mir nur für sehr kurze Zeit Ihr geneigtes Gehör erbitten. Ich will nicht Ihre Geduld damit ermüden, daß ich mich in die theoretischen Gründe für und wider die Freiheit der Bodenzerstückung einlasse; sie sind theils von den Herren Vorrednern in ausführlicher Weise entwickelt, theils von hohen Autoritäten der Wissenschaft behandelt worden und befinden sich in Aller Kenntniß. Ich kann mich um so kürzer fassen, als der Herr Abgeordnete für Weiz in wahrheitsgetreuer und eindringlicher Weise die Gründe entwickelt hat, welche gegen die unbedingte Freiheit der Guterteilungen, namentlich in unserem Lande, sprechen. Ich habe mir nur erlaubt, das Wort zu ergreifen, um Thatfachen anzuführen, u. z. Thatfachen insbesondere aus dem Lande am Rhein und Neckar, bezüglich dessen man den großen Segen der dort eingetretenen allgemeinen Bodenzerstückung gepriesen hat, welcher Segen sich aber nach den neuesten statistischen Erhebungen, worüber neuestens Rümeling geschrieben hat, nicht als solcher darstellt.

Es ist nämlich hier ziffermäßig erwiesen, daß seit

einem Menschenalter die Auswanderung in Folge des Umstandes, daß ein großer Theil der Bevölkerung sich im Lande nicht mehr ernähren und seinen Erwerb finden konnte, in massenhafter Weise zugenommen hat.

Fragen wir nun, wer diese Auswanderer sind, so finden wir, daß namentlich und fast ausschließlich das männliche Geschlecht den Wanderstab ergriffen hat und zwar das männliche Geschlecht im kräftigsten Alter. Die Folge dieser Auswanderungen durch so viele Jahre ist die, daß im Lande die Bevölkerung überwiegend aus Kindern, Greisen und Weibern besteht, und daß ein entsprechender Theil von Männern in dem kräftigsten Alter mangelt. Die nachtheiligen Folgen, welche hieraus in nationalökonomischer Beziehung, in Beziehung auf die Erzielung eines kräftigen Nachwuchses hervorgehen, brauche ich wohl nicht näher zu erörtern.

So stehen die Sachen im gepriesenen Lande des freien Bodenverkehrs.

Ich muß mich also auch im Principe gegen die unbedingte Freiheit des Bodenverkehrs aussprechen, verkenne jedoch nicht, daß die demals in dieser Hinsicht bestehenden Gesetze mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Neuzeit, insbesondere mit Rücksicht auf die seither eingetretene Befreiung des Grund und Bodens vom Unterthänigkeits-Bande den dermaligen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, und daß daher eine angemessene Aenderung derselben nothwendig ist.

Aus diesen Gründen kann ich mich nur dem Antrage, den der Landes-Ausschuß gestellt hat, anschließen.

Ich erlaube mir nur noch auf ein paar Bemerkungen, die gemacht worden sind, zurückzukommen.

Ich theile vollkommen die Ansicht des Herrn Vorredners, daß ein Minimum, bis zu welchem der Grundbesitz zerstückt werden darf, aufzustellen, absolut unmöglich ist. Allein daraus folgt nicht, daß unter gewissen Verhältnissen von Fall zu Fall gewisse Grenzen überhaupt nicht festgesetzt werden können.

Die Grenze der Bodenzerstückung muß die der Lebensfähigkeit sein, d. h. der Möglichkeit, auf einem gegebenen Grundstücke eine Familie zu ernähren. Diese Möglichkeit läßt sich allerdings nicht in eine allgemeine Schablone bringen, sondern muß von geeigneten Behörden von Fall zu Fall beurtheilt werden, wozu die Bezirksvertretungen geeignet sein dürften. Es wird auch Aufgabe einer neuen Gesetzgebung sein, in dieser Richtung den Vorgang bei der Bewilligung von Grundzerstückungen minder förmlich und minder kostspielig zu machen, als dies gegenwärtig der Fall ist. Reformen in dieser Beziehung sind nothwendig.

Es ist ferner gesagt worden, ein Arbeiter, der sich um sein erspartes Vermögen eine Knechte ankaufte, sei darum gewiß noch kein Proletarier. Das gebe ich zu, wenn er aber ein solches Grundstück oder eine solche Knechte

kauf, auf welcher er mit einer zu gründenden Familie nicht existiren kann, so wird er ein Proletarier; ja er ist dann nicht bloß ein Proletarier geworden, sondern hat auch das wenige Ersparte verloren. Daraus, glaube ich, kann also kein Argument für die Bodenzertümmung gezogen werden.

Auch die Hinweisung z. B. auf Mecklenburg scheint mir keine richtige, denn die Verhältnisse Mecklenburgs sind mit den unsrigen, Gott sei Dank, in keine Parallele zu ziehen.

Ich werde mich daher dem Antrage des Landes-Ausschusses anschließen.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. v. Feyrer hat das Wort.

Abg. v. Feyrer (L.-B. Marburg): Es sind die für die Aufhebung der den freien Verkehr mit Grund und Boden hemmenden Gesetze sprechenden Gründe hier bereits so eingehend erörtert worden, daß ich nur noch Ein Moment hervorheben will. Dieses Moment ist nämlich die grobe Rechtsverletzung, die Verletzung des Eigenthumsrechtes, welche die Gesetze über die Bodengebundenheit mit sich bringen, insbesondere auch die grelle Bevormundung. Man wendet ein, daß der Staat allerdings Gesetze geben muß, welche die natürlichen Rechte der Einzelnen beschränken. Allein ich glaube, umgekehrt müsse die Regierung eben möglichst Sorge tragen, daß sie von diesen Gesetzen nur dann Gebrauch macht, wenn es unumgänglich nothwendig ist.

Im vorliegenden Falle ist es nun, wie ich glaube, durchaus nicht unumgänglich nothwendig, die Bodengebundenheit zu erhalten, da so viele Stimmen dagegen gesprochen, ja sogar die gänzliche Aufhebung derselben als wünschenswerth bezeichnet haben. Von einer unumgänglichen Nothwendigkeit kann also keine Rede sein.

Wenn aber ein das persönliche Privatrecht beschränkendes Gesetz nicht unumgänglich nothwendig ist, so muß es aufgehoben werden, denn meines Erachtens ist es ja Aufgabe der Regierungen und aller Vertretungen, die möglichste Freiheit des Individuums mit den bestehenden Gesetzen zu verbinden.

Ich bin daher der Meinung, daß schon in Folge dessen, und zwar hauptsächlich dieserwegen die Gesetze über die Bodengebundenheit aufgehoben werden. Selbst Herr Professor Huber hat anerkannt, daß diese Gesetze außer Kraft gesetzt werden sollen und er will nur die Bestimmung eines Minimums. Doch auch da glaube ich, daß, sowie überhaupt die möglichste Freiheit des Individuums in allen Richtungen für die Erreichung der Staatszwecke das Beste ist, auch hinsichtlich des Minimums und Maximums, wie weit die Zertheilung gehen dürfe, und überhaupt hinsichtlich des Verhältnisses zwischen großen, kleinen und mittleren Gütern gerade die volle Freiheit im

Verkehre mit Grund und Boden das sicherste Mittel ist, das richtige Verhältniß zu erzielen. Ich bin überzeugt, daß kein gelehrter Professor und keine hochweise Regierung je ein richtiges Verhältniß, wie viel in einem Lande großer Grundbesitz, wie viel kleiner Grundbesitz, wie viele mittlere Güter sein müssen, wird feststellen können; dieses richtige Verhältniß gibt eben nur die vollständige Freiheit, die hiedurch geschaffene Konkurrenz, die Vorsetzung. Daß ein richtiges Verhältniß wünschenswerth ist, ist gewiß; gewiß ist aber auch, daß es eben nur durch volle Freiheit des Güterverkehrs herbeigeführt werden kann.

Es ist übrigens, glaube ich, höchste Zeit, daß wir von der extensiven zur intensiven Bewirthschaftung übergehen. Dieser Uebergang aber ist ebenfalls wieder nur durch die Freiheitlichkeit möglich und man bewegt sich in einem Zirkel, wenn gesagt wird: So lange die erforderliche Intelligenz nicht vorhanden ist, so lange soll auch nicht die Freiheitlichkeit ausgesprochen werden; denn man kann auch umgekehrt sagen: So lange die Freiheitlichkeit nicht ausgesprochen ist, so lange wird auch keine intelligente Bewirthschaftung des Bodens eintreten; die Freiheitlichkeit muß eben zur intelligenten Bearbeitung von Grund und Boden führen.

Schließlich möchte ich nur noch die Worte eines tüchtigen Staatsmannes in Wien anführen, welcher bei der Verathung dieser Frage im Landtage sagte: Wenn das Grundeigenthum theilbar ist, so kann es sich jedem einzelnen Bedürfnisse fügen, es hat ein ausgedehntes Akkomodations-Vermögen und paßt sich also den Zeit-, Orts- und besonderen Verhältnissen immer an.

Ich empfehle den Ausschuß-Antrag zur Annahme.

Landeshauptmann: Ich gebe noch dem Herrn Abgeordneten Pairhuber das Wort; ich glaube, daß wir nach der Rede desselben die Verathung des Gegenstandes für heute schließen dürfen und sodann die früher beschlossene Wahl vornehmen können.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Pairhuber das Wort zu ergreifen.

Abg. Pairhuber (L.-B. Radkersburg): Da der Antrag der Majorität des Landes-Ausschusses auf Gründen beruht, die weder im Berichte des aus der Mitte des Landtages gewählten Ausschusses, noch heute in diesem h. Hause näher besprochen worden sind, so möge mir das h. Haus gestatten, auf diese Gründe in allgemeinen Umrissen zurückzukommen und sie zu vertheidigen, so gut ich kann.

Die Majorität des Landes-Ausschusses gibt vor Allem in ihrem Berichte den Kompetenzbedenken Ausdruck, welche, wenn auch nicht in sämtlichen, so doch in den wichtigsten Richtungen dieses Gesetzes zu bestehen scheinen, und sie sucht insbesondere durch die Anführung des Wortlautes der betreffenden Gesetzesstellen nachzuweisen, daß

nicht Landeskultur-Rücksichten allein, sondern vorzugsweise volkswirthschaftliche Gründe es waren, welche dem Gesetzgeber hiebei vorschwebten, daß daher der Landtag über die ihm im §. 18 der Landes-Ordnung eingeräumte Kompetenz hinausginge, wenn er die wichtigsten in diesem Zweige erflossenen Gesetze ändern oder aufheben wollte.

Es ist zwar geltend gemacht und von der Minorität des Landes-Ausschusses gesagt, es genüge, daß diese Gesetze in eminenter Weise die Landeskultur berühren; allein vom Standpunkte der positiven Gesetzgebung suche ich vergebens nach einem Beweise für diese Anschauung, und wenn damit zugestanden wird, daß unsere Agrargesetze auch solche Anordnungen enthalten, die nicht Landeskultur-Zwecke betreffen, so folgere ich daraus, daß dem Landtage das Befugniß, auch diese Anordnungen zu ändern oder aufzuheben, im §. 18 der Landes-Ordnung eben nicht gegeben ist.

Ich halte diese Ansicht auch gar nicht einmal für richtig und erlaube mir derselben die, wie mir scheint, viel mehr berechtigte Anschauung der Minorität des Landes-Ausschusses gegenüberzustellen, daß unsere Agrargesetze, welche gegenwärtig bestehen, in erster Linie ursprünglich ganz vorzugsweise nur den Unterthansverband im Auge gehabt haben, und nur zur Aufrechthaltung dieses Verhältnisses vorzugsweise gegeben worden sind. Aber gerade daraus glaube ich wieder für mich die Folgerung ableiten zu dürfen, daß nicht dem Landtage, sondern nur demjenigen gesetzgebenden Körper die Kompetenz über die Frage zustehen könne, der dem Unterthansverbande selbst im Jahre 1848 ein Ende gemacht hat.

Wenn man einen Blick auf die Geschichte der alten und neueren Völker wirft, so findet man überhaupt, daß die Agrarverhältnisse und Agrargesetze einen hervorragenden Einfluß auf das Leben der Völker üben und immer geübt haben, daß durch ihre Aenderung die sociale Stellung, die Selbstständigkeit, ja sogar die Existenz der einflußreichsten Stände der Gesellschaft häufig in Frage gestellt, wenn nicht gar vernichtet wurde, daß viele unserer blutigsten Bürgerkriege, unsere gewaltigsten Staatsumwälzungen, ja selbst die Revolution des Jahres 1848 nicht ausgenommen, in den Agrarverhältnissen und in den Agrargesetzen ihren Ursprung oder ihren Ausgangspunkt gefunden haben.

Ich kann mich daher der Ueberzeugung nicht verschließen, daß gerade die Agrargesetze zu den allerwichtigsten und einschneidendsten Lebensbedingungen eines Staates, eines Volkes im Ganzen gehören und daher unmöglich der Partikular-Gesetzgebung der einzelnen Länder überlassen werden können. (Bravo!)

Wenn daher mit Hinblick auf unsere Verhältnisse eingewendet wird, daß bei uns die Agrargesetze nicht für alle Königreiche und Länder erlassen, daß sie nur Pro-

vinzial-Gesetze sind, und daß sie daher durch die Provinzial-Gesetzgebung wieder abgeändert oder aufgehoben werden können, so halte ich diesen Schluß umsomehr für unrichtig, als für's Erste unsere Landes-Ordnung Partikular- und Provinzial-Gesetze in diesem Sinne des Wortes nicht kennt, als weiter gerade die wichtigsten in diesem Zweige erflossenen Gesetze damals, als sie erlassen wurden, für den ganzen Umfang der österreichischen Monarchie als gültig erlassen worden sind und als es noch jetzt eine Reihe von Partikular- und Provinzial-Gesetzen bei uns gibt, die demungeachtet in die Kompetenz der Reichs-Gesetzgebung fallen. Ich erinnere diesfalls an die vor Kurzem in diesem h. Hause stattgefundene Verhandlung über steiermärkische Lehen ich erinnere an die Verhandlung des vorigen Jahres über den politischen Einkonsens, über die Einführung neuer Grundbücher, ja selbst unser bürgerliches Gesetzbuch, unserer Strafgesetze und der größte Theil unserer Finanzgesetze gehören in diese Reihe.

Es wird ferner noch eingewendet, die Regierung habe ja ohnehin das Recht, dem Gesetzentwurfe, wenn er von Seite des steierm. Landtages beschloffen werden sollte, die Sanction zu versagen, wenn sie glaubt, daß der Landtag dabei seine Kompetenz überschritten habe.

Aber vor Allem glaube ich kaum, daß die jetzige Regierung dem steierm. Landtage gegenüber von einem Kompetenzzweifel Gebrauch machen wird, weil eben die gegenwärtige Regierung den Reichsrath sistirt hat, weil eben die gegenwärtige Regierung bei jeder Gelegenheit das Bestreben manifestirt, die Kompetenz der Landtage auf Kosten des Reichsrathes zu erweitern. (Rufe: Sehr wahr!) Ich könnte mich daher um so weniger entschließen, dem h. Landtage im vorliegenden Falle zu empfehlen, von einer jedenfalls zweifelhaften Kompetenz Gebrauch zu machen, als dadurch eine Entscheidung gegen den Reichsrath hervorgerufen wird, ohne daß dieser gehört werden kann, und weil diese Entscheidung gerade von jener Regierung gefällt werden soll, welche den Reichsrath sistirt und ihm dadurch die Möglichkeit, seine eigene Kompetenz zu wahren, entzogen hat.

Ich halte diesfalls den §. 11 des Februarstatutes und zwar den Schlußsatz desselben für maßgebend. Es heißt nämlich dort: „Folgende Gegenstände der Gesetzgebung gehören vor den engeren Reichsrath“ und der Schlußsatz dieses Paragraphes lautet: „Bei vorkommenden Zweifeln rücksichtlich der Kompetenz des engeren Reichsrathes in gemeinsamen Gesetzgebungs-Angelegenheiten gegenüber der Kompetenz eines einzelnen, im engeren Reichsrathe vertretenen Landtages, entscheidet auf Antrag des engeren Reichsrathes der Kaiser.“ Ich brauche hier wohl nicht zu erinnern, daß jetzt von einem solchen Antrage des engeren Reichsrathes keine Rede sein könne.

Doch nicht genug an dem. Auch in einem anderen Landtage ist derselbe Gegenstand bereits zur Sprache gebracht

worden; auch dort hat man die Kompetenz des Landtages nicht nur bezweifelt, sondern geradezu in Abrede gestellt. Der n.-österreichische Landtag hat im Jahre 1864 insbesondere auf Antrag des Reichsabgeordneten Dr. Berger den Beschluß gefaßt, die Reichsregierung sei anzugehen, den Bestiftungszwang und die Gesetze über die Bauernerbfolge im Wege einer Vorlage an die Reichsvertretung zu beseitigen; einen Gegenantrag, daß diese Kompetenz dem Landtage zustiehe, ist dort gleichzeitig in der Minorität geblieben.

Man wird mir vielleicht einwenden: Was geht dieser Beschluß uns in Steiermark an, die Beschlüsse des n.-österreichischen Landtages sind für uns nicht maßgebend. Allein ich glaube denn doch — und ich finde den Grund für meine Anschauung wieder in dem Februar=Patente und im Oktober=Diplome. Artikel III des Oktober=Diplomes sagt am Schlusse: „Eine gemeinsame Behandlung kann auch stattfinden, wenn eine solche in Betreff der der Kompetenz des Reichsrathes nicht vorbehaltenen Gegenstände von dem betreffenden Landtage gewünscht und beantragt werden sollte.“ Aus dieser Gesetzesstelle glaube ich denn doch die Folgerung ableiten zu dürfen, daß der engere Reichsrath unbestreitbar das Recht habe, den vorliegenden Gegenstand in seine Kompetenz zu ziehen, ein Gesetz, welches für das ganze Gebiet des engeren Reichsrathes maßgebend ist, und somit auch für Steiermark gültig zu sein hätte, zu beschließen. Wenn ich auch zugeben wollte, daß dadurch die Kompetenz des steierm. Landtages demungeachtet nicht ausgeschlossen ist, so glaube ich doch, daß dies nothwendig zu einem Kompetenz=Konflikte zwischen Reichs- und Landes= Gesetzgebung führen müßte, und daß wir so glücklich wären, über denselben Gegenstand zwei nebeneinander Gesetze zu besitzen, während wir denn doch darüber nicht im Zweifel sein können, daß die Kompetenz des Landtages im vorliegenden Falle durch Art. III des Oktober=Diplomes beseitigt ist.

Ich erlaube mir ferner noch darauf aufmerksam zu machen, daß es sich hier nebstbei auch um Rechte handelt, — um das Eigenthum, um das Erbrecht, und daß gerade die wichtigsten der in diesem Gegenstande erflossenen Gesetze in die allgemeine Justizgesetz=Sammlung aufgenommen und dadurch von der Regierung als solche Gesetze bezeichnet worden sind, welche als Justizgesetze allgemeine Gültigkeit haben. So ist das Patent vom Jahre 1798 über die Zerstückung von landtäflichen Körpern und das dabei zu beobachtende Verfahren, wenn ich nicht irre, unter Nr. 72 in der Justizgesetz=Sammlung aufgenommen; es ist weiter das Patent vom Jahre 1790 über die Bauernerbfolge, über die Cumulirung von Bauerngütern und über das Verbot von Rustikal=Zerstückungen, von welchen drei Punkten dieses Patent handelt, ebenfalls in die Justizgesetz=Sammlung, Seite 20 aufgenommen.

Ich glaube daher, daß die Anschauung gerechtfertigt sei, daß die soeben bezeichneten und gerade die wichtigsten Theile unserer Agrargesetzgebung auch deshalb nicht in die Kompetenz der Landtage fallen, weil sie zugleich auch Justizgesetze sind. Wollen wir an diesem einzigen Kriterium vom Standpunkte der positiven Gesetzgebung für die Frage, welche Gesetze Justizgesetze sind, nicht festhalten, dann sind wir ebenso gut berechtigt, auch andere Bestimmungen unserer Justizgesetzgebung zu ändern, zu beseitigen, wenn dieselben nach unserer Anschauung der Landeskultur in hervorragender Weise nachtheilig sind, oder sie in irgend einer Weise beschränken. Ich sehe nicht ein, was uns dann hindern sollte, unsere Lehens= Gesetzgebung zu ändern, so manche Bestimmungen unseres bürgerlichen Gesetzbuches, namentlich die Vorschriften über Expropriationen, über Dienstbarkeiten, über Fideikommiss, selbst über Besitz und Eigenthum, über die Erbbestand= und Erbzinsverträge zu ändern, weil sie denn doch unzweifelhaft der Landeskultur in vielfacher Beziehung abträglich sind.

Wenn ich durch das Gesagte nachzuweisen versuchte, daß die Kompetenz des Landtages im vorliegenden Falle mindestens zweifelhaft, wenn nicht ausgeschlossen ist, so bin ich auf der anderen Seite weit davon entfernt, den dermaligen Beschränkungen selbst das Wort zu reden. Ich verkenne nicht, daß sie der gedeihlichen Entwicklung der Volkswirtschaft im großen Ganzen eher nachtheilig als nützlich gewesen sind, und daß die Erfahrung sie längst als unzweckmäßig und als unzureichend bezeichnet hat, wie dies auch in der heutigen Verhandlung von beiden Seiten geltend gemacht wurde.

Auf der anderen Seite könnte ich aber die Anschauung Derjenigen durchaus nicht theilen, welche da meinen, es genüge, die dermaligen Beschränkungen des Bodenverkehrs einfach zu beseitigen, lediglich aufzuheben, vollkommen tabula rasa zu machen. Denn ich glaube in diesem h. Hause nicht auf Widerspruch zu stoßen, wenn ich sage, — was auch von einer anderen Seite bereits geltend gemacht worden ist, — daß ebenso, wie die gegenwärtigen Beschränkungen auch die Bodenfreiheit ihre Nachtheile habe, und daß sie ebenso gut als jene mißbraucht werden könne und mißbraucht worden sei. Ich glaube jedoch daraus die Konsequenz ableiten zu müssen, daß es die Aufgabe der Gesetzgebung sei, durch entsprechende Maßregeln diesen Mißbräuchen, die aus dem freien Bodenverkehre entspringen und entspringen müssen, wirksam zu begegnen.

Ich finde nun das Mittel dazu nicht in dem bisherigen präventiven Verbote des Polizeistaates, der den gesunden Verkehr mit Grund und Boden gleichzeitig mit dem Mißbrauche in Fesseln legt, sondern in den Maßregeln, welche dem Grundsätze des Rechtsstaates entsprechen, daß dem Mißbrauche der Freiheit erst dann, wenn

er als vollendete Thatsache vorliegt, entgegengetreten werde, und in gewissen Begünstigungen, die dem gesunden Verkehr und der Erhaltung einer glücklichen Mischung und eines entsprechenden Verhältnisses zwischen großen, mittleren und kleinen Wirthschaften gewährt werden. Ich meine damit insbesondere gewisse Begünstigungen für Kommassationen, für Arrondirungen, für die ungetheilte Vererbung von ganzen Bauerngütern, ich meine damit Bodenkredit-Institute, um den Ackerbau treibenden Theile des Volkes unter die Arme zu greifen, damit er nicht immer und immer wieder zur Veräußerung von Grund und Boden als letztes und einziges Auskunftsmittel die Zuflucht nehmen müsse; — ich meine damit z. B. die Einführung sogenannter Bauernmajorate, wie man sie in Baiern eben um den dort zu Tage tretenden Mißbräuchen des unbundenen Bodenverkehrs zu begegnen, vor wenigen Jahren erst einzuführen genöthiget war.

Endlich müßte, wollte man das Zerstückungsverbot aufheben, auch auf die Rechte der Tabulargläubiger durch genau präzisirte Vorschriften Vorsorge getroffen werden, und es genüge meines Erachtens ganz und gar nicht, bloß im Allgemeinen nach dem Vorschlage des Ausschusses anzudeuten, daß durch die Aufhebung des Zerstückungsverbotes die bürgerlichen Gesetze, welche bestimmt sind, die Rechte der Pfandgläubiger, und zwar der eingetragenen Pfandgläubiger, wie es im bezüglichen Passus heißt, zu wahren, nicht berührt werden, weil es bekanntlich außer dem Pfandrechte noch andere dingliche Rechte gibt, welche durch Zerstückungen geändert, ja sogar verlegt werden könnten, weil es außerdem noch andere Pfandrechte gibt, welche nicht eingetragen sind, weil unsere bürgerlichen Gesetze, meines Wissens wenigstens, außer den allgemeinen Principien die näheren Bestimmungen, wie die Rechte der Pfandgläubiger bei Zerstückungen sicher zu stellen sind, nicht enthalten, endlich weil die Vorschriften über die Form, wie die Einwilligung der Tabulargläubiger bei Zerstückungen zu konstatiren ist, nicht in unseren bürgerlichen Gesetzen zu finden, sondern in einer Reihe von politischen und Justizadministrativ-Verordnungen zerstreut und dermaßen mit anderen Bestimmungen vermengt sind, daß es unmöglich wäre, von Fall zu Fall diejenigen zu bestimmen, welche davon noch giltig, welche insbesondere für den Richter diesfalls noch maßgebend sein sollen.

Endlich bitte ich noch in's Auge zu fassen, daß die vorliegende Frage nicht isolirt, nicht für sich allein erlediget werden könne, weil sie, wenigstens derzeit noch, mit unserem Gemeindeleben, mit der Armenversorgung, mit der Naturalwirthschaft, d. i. mit gewissen Leistungen der Grundbesitzer und Gemeinden, in einem innigen und derzeit untrennbaren Zusammenhange steht, und die neuen Gesetze daher gleichzeitig auch eine entsprechende Modificirung dieser Zweige der Gesetzgebung bedingen würden.

Durch das Gesagte habe ich nun nachzuweisen versucht:

1. Daß die Kompetenz des Landtages in der vorliegenden Frage, wenigstens über die wichtigsten und hervorragendsten Bestimmungen derselben, wenn nicht ausgeschlossen mindestens zweifelhaft ist;

2. daß es dem sistirten Reichsrathe gegenüber und bei dem im Mittel liegenden Beschlusse des niederösterreich. Landtages, daß dieser Gegenstand als ein gemeinsamer vom Reichsrathe behandelt werden soll, nicht angeht, von dieser zweifelhaften Kompetenz, wenigstens dermalen, Gebrauch zu machen, endlich

3. daß selbst dann, wenn die Kompetenz der Landtage konstatirt werden könnte, es doch nicht zeitgemäß und nicht passend ist, die dermaligen Beschränkungen des Bodenverkehrs einfach aufzuheben, einfach zu beseitigen, ohne gleichzeitig etwas Besseres und Positives an ihre Stelle zu setzen, und ohne gleichzeitig auch die anderen damit in Zusammenhang stehenden Gesetze zu reformiren.

Ich erlaube mir daher auf Grund dieser Beweisführung, die wenigstens für mich eine überzeugende ist, den Antrag der Majorität des Landes-Ausschusses auf Vertagung des Gegenstandes dem h. Hause zur Annahme zu empfehlen. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Meine Herren! Es ist zwei Uhr vorüber; ich weiß nicht, ob es möglich sein wird, ohne eine kurze Unterbrechung der Sitzung die heute beschlossene Wahl vorzunehmen. Wenn die Herren es vielleicht vorziehen, den Ausschuss für den Antrag des Herrn Abg. Dr. Razlag am Anfange der nächsten Sitzung zu wählen, so würde dies auch den Vortheil haben, daß Sie sich in der Zwischenzeit über die Wahl besprechen können. Diejenigen Herren, welche diese Wahl auf die nächste Sitzung verschieben wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Mehrheit.

Ich bin sonach in der Lage, die Tagesordnung für die nächste Sitzung festzusetzen.

Als Tag der nächsten Sitzung bestimme ich Donnerstag den 11. Jänner, und als

Tagesordnung:

Die Fortsetzung der Berathung über den heute vorliegenden Gegenstand und, wenn noch Zeit übrig bleibt, folgende Gegenstände:

Den Bericht des Rechenschaftsberichts-Ausschusses, welcher neulich bei „Drauregulirung“ abgebrochen wurde, nämlich den Bericht über die auf S. 15—17 des R.-B. berührten Gegenstände; dann

den Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag pro 1866, Kap. VIII, IX, X, XI und XII;

den Bericht desselben Ausschusses über Kap. V. „Bildungszwecke“, Tit. 5, 6 und 11, welche noch zu erledigen sind; dann

den Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Gemeindestatute für Marburg, und endlich

den Bericht des Landes-Ausschusses über den Fortgang der Grundlasten-Ablösungs-Geschäfte.

Wird eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich zum Worte.) Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 10 Minuten.)